

KI als zentraler Wettbewerbsfaktor – Thesen für die digitale Wirtschaft

Nachricht vom 30.03.2023

Künstliche Intelligenz hat sich zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor für die digitale Wirtschaft entwickelt, stellt der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) fest. Keine neue Technologieplattform habe in so kurzer Zeit mehr als eine Milliarde Menschen an Nutzerinnen und Nutzern gewonnen. Deren Zahl stieg bei ChatGPT von 266 Millionen im Dezember 2022 auf 1.001 Millionen im Februar 2023, beruft sich der Verband auf Similarweb.

Mit mehreren Thesen wendet sich der BVDW an die digitale Wirtschaft, um die „kollektive Verantwortung“ zu verdeutlichen. Entwicklungen wie die Skalierbarkeit, die Sicherheit, die Interoperabilität und die Benutzerfreundlichkeit von dezentralen Anwendungen würden durch KI erst ermöglicht. Vor allem müsse ersichtlich sein, welche Daten bei einer KI mit welcher Intention verwendet werden.

Zu den Thesen des Digitalverbands zählen zusammengefasst unter anderem diese Punkte:

- ▶ KI erlaubt es, wirksamer und serviceorientierter zu agieren, ermöglicht als disruptive Schlüsseltechnologie neue digitale Geschäftsmodelle und kann bestehende Prozesse und Produkte erweitern.
- ▶ Die digitale Wirtschaft muss als Aufklärer und Protagonist der KI-Entwicklung auftreten und nicht nur Nutzen schaffen, sondern auch der Öffentlichkeit die Chancen und Risiken der KI-Nutzung vermitteln. Die Unternehmen der digitalen Wirtschaft stehen auch in der Verantwortung, für eine nachhaltigere Zukunft zu sorgen.
- ▶ Die digitale Souveränität der Bürgerinnen und Bürger muss gewährleistet bleiben. Digitale Bildung ist in allen Gesellschaftsteilen und über alle Lebensphasen hinweg von essenzieller Bedeutung. Die Stärkung des Datennutzens kann durch einen gelebten Datenschutz nur unterstützt werden.
- ▶ Die digitale Wirtschaft in Europa muss geschlossen agieren und kollaborieren. Das erfordert zeitnah von allen zentralen Stakeholdern in Europa eine gemeinsame Positionierung.

Weitere Infos zum Thema hat der BVDW hier veröffentlicht [1].

Quelle

- [1] <https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/ki-ist-ein-zentraler-wettbewerbsfaktor-sieben-thesen-fuer-die-digitale-wirtschaft/>

Digitale Projekte für Compliance-Aufgaben – Bestandsaufnahme und Perspektiven

Nachricht vom 30.03.2023

Wie lassen sich Compliance-Prozesse in Unternehmen effektiver durch digitale Projekte gestalten? Der Dienstleister We.Conect Global Leaders hat dazu eine Befragung unter Compliance-Expertinnen und -Experten in überwiegend mittelständischen Unternehmen durchgeführt.

Das sind die wesentlichen Ergebnisse des CGC Strategies Survey Reports:

- ▶ Compliance-Aufgaben sind am häufigsten in Workflows digitalisiert, gefolgt von 3rd-Party-Risk-Controls und Learning Management. Die Digitalisierung von Continuous Due Diligence & Know-your-customer-Screening und Data Governance & Data Protection scheint dagegen weniger verbreitet zu sein. Anti Money Laundering und Compliance Data Analytics & Mining sind in nur wenigen Unternehmen digitalisiert. Bei Chatbots & Compliance-Apps und Policy Tracking wurden keine digitalen Lösungen genannt.
- ▶ Unterstützung und Budget werden vor allem für Compliance Data Analytics & Mining und Data Governance & Data Protection benötigt, gefolgt von Anti Money Laundering, Chatbots & Compliance-Apps, Learning Management und Policy Tracking.
- ▶ Als größte Hürde bei der Implementierung von Compliance-Tools werden eine einheitliche Datenbasis und mangelnde interne Ressourcen angesehen. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, eine klare Strategie zu entwickeln, um die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Abteilungen zu fördern und die notwendigen Ressourcen für eine einheitliche Datenbasis bereitstellen zu können.
- ▶ Das Lieferkettengesetz, Resilienz und Krisenabwehr werden 2023 die bestimmenden Compliance-Themen sein. Da-

hinter folgen die digitale Infrastruktur und Hinweisgeberschutz.

Der CGC Strategies Survey Report ist hier veröffentlicht [1].

Quelle

- [1] <https://www.cgc-strategies.com/wp-content/uploads/2017/11/wc2308-Survey-Report-2023-NEU.pdf>

„Whistleblowing ist eine unverzichtbare neue Compliance-Säule“

Nachricht vom 30.03.2023

Für die Einführung eines Hinweisgeberschutzgesetzes in Deutschland haben die Koalitionsfraktionen im Bundestag einen neuen Anlauf genommen. Der Rechtsausschuss hat die beiden vorgelegten Gesetzentwürfe mittlerweile verabschiedet. In einer Anhörung hatten Sachverständige zuvor Zweifel am Gesetzgebungsverfahren geäußert. Hintergründe zum Hinweisgeberschutzgesetz erläutert Johannes Jakob von der Plattform Whistle.law im Interview mit der ESV-Redaktion.

Was bedeutet die weitere Verzögerung bei der Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes für Unternehmen? Worauf sollten sie sich bereits jetzt einstellen?

Johannes Jakob: Durch die vielen Bremswege bei der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie ins nationale Recht ist bei vielen eine nachvollziehbare Unsicherheit entstanden. Das sorgt bei einigen entsprechend für eine passive Haltung des Abwartens. Man sollte sich jedoch darauf einstellen, dass das Hinweisgeberschutzgesetz noch dieses Jahr in Kraft treten wird und eine Handlungsnotwendigkeit für viele Unternehmen besteht. Je nach Unternehmensführung muss zum Beispiel der Betriebsrat hinzugezogen werden. Viele Faktoren können sich daher auch verzögernd auswirken und Unternehmen entsprechend in eine zeitliche Umsetzungsnot katapultieren. Es empfiehlt sich, rechtzeitig die notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Eine Auslagerung an Dritte wird gesetzlich zulässig sein und kann für viele eine große Entlastung bedeuten.

Die Bundesregierung hat nun einen neuen Anlauf gestartet, um das Hinweisgeberschutzgesetz einzuführen. Wird es inhaltlich letztendlich doch bei der vom Bundesrat abgelehnten Version

bleiben? Und für wann rechnen Sie mit einem Inkrafttreten des Gesetzes?

Offenkundig ist mittlerweile, dass die Koalitionsfraktionen das Hinweisgeberschutzgesetz im Rahmen des neuen Verfahrens in zwei Gesetze aufgesplittet haben. Der erste Gesetzesentwurf ist im Wesentlichen inhaltlich identisch zum Entwurf des Bundestags vom Dezember 2022 und betrifft Unternehmen. Der zweite Gesetzesentwurf enthält die ergänzenden Regelungen unter anderem für Landesbeamtinnen und -beamte. Hierdurch sollen weitere Umsetzungsblockaden insbesondere im Bundesrat ausgeschlossen werden. Berücksichtigt man grundsätzlich die Verkündung eines neuen Gesetzes, das heißt die amtliche Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt und die ab diesem Zeitpunkt laufende, relativ kurze Frist von einem Monat bis zum Inkrafttreten, dann ist mit einem schnellen Inkrafttreten des ersten Gesetzes im zweiten Quartal 2023 zu rechnen.

Welche konkreten Punkte im Gesetzesentwurf sind aus Ihrer Sicht noch klärungsbedürftig?

Wie bei allen neuen Gesetzen gibt es einige Fragen hinsichtlich der rechtskonformen praktischen Umsetzungen. Viele Anwendungsschwierigkeiten werden sich vermutlich im Laufe der Zeit noch deutlicher herauskristallisieren. Neben einem rechtskonformen Meldekanal ist deshalb fachkundiges und erfahrenes Personal besonders wichtig. Eine praktische Hürde ist, dass Stand heute die externen Meldestellen noch nicht bekannt sind.

Welche Nachteile haben Unternehmen ohne eigene Meldestelle für Hinweisgebende?

Für Unternehmen können ganz erhebliche Nachteile entstehen. Es muss hier ganz klar vor Augen geführt werden, dass das Nicht-Einrichten einer Meldestelle bei bestehender Einrichtungspflicht zukünftig mit Sanktionen und Geldbußen verbunden sein wird. Keine interne Meldestelle zu unterhalten, kostet bis zu 20.000 Euro. Auch der Mehrwert einer internen Meldestelle muss in den Vordergrund gestellt werden. Ein gutes Hinweisgebersystem ermöglicht frühzeitige Aufklärungen und Schlichtungen von internen Problemen und Konflikten. Fehlt eine solche Möglichkeit, wachsen diese Probleme erfahrungsgemäß, bis sie auf direktem Wege bei den Aufsichtsbehörden, der Staatsanwaltschaft oder Presse landen. Externe Ermittlungen und potenzielle Imageschäden sind ein nicht zu unterschätzender

Nachteil einer fehlenden eigenen Meldestelle.

Worauf ist beim Thema Datenschutz zu achten und wie lässt sich speziell die Anonymität von Hinweisgebenden anonymer Meldungen gewährleisten?

Im Grundsatz kann man sagen, dass alle einschlägigen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit vollumfänglich umgesetzt und gewahrt werden müssen. Ein Hinweisgebersystem muss den technischen und praktischen Anforderungen der DSGVO gerecht werden. Die Anonymität von Meldungen lässt sich hierbei auf zwei Wegen gewährleisten: zum einen durch einen technisch einwandfreien Meldekanal, der jegliche Zurückführung zur meldenden Person ausschließt, zum anderen durch die Aufklärung und Sensibilisierung der potenziell Meldenden, dass bei anonym beabsichtigten Meldungen keinerlei Angaben zur eignen Person gemacht werden sollten. Werden beide Faktoren berücksichtigt, kann eine anonyme Meldung vollumfänglich gewährleistet sein.

Inwiefern hilft Whistleblowing bei der Etablierung einer Compliance-Kultur?

Eine gute Compliance-Kultur kümmert sich um eine rechtskonforme Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Ein Hinweisgeberschutzsystem wird ein fester Bestandteil einer guten Compliance sein und Hand in Hand mit andere Compliance-Säulen funktionieren, beispielsweise mit der Geldwäsche- und Betrugsprävention. Bei der Etablierung einer guten Compliance-Kultur ist das Whistleblowing damit eine unverzichtbare neue Compliance-Säule.

Update: Die aktuelle Entwicklung auf den Finanzmärkten

Nachricht vom 29.03.2023

Die Finanzmärkte sind in diesem Monat in Turbulenzen geraten. Vor rund 15 Jahren hatte das Aus von Lehman Brothers eine weltweite Finanzkrise ausgelöst, deren Folgen bis heute spürbar sind. Dass die Probleme nicht gelöst sind, zeigt die derzeitige Entwicklung. Die Turbulenzen in den USA schwappten umgehend auf Europa über. Wir fassen das aktuelle Geschehen zusammen.

Die Chronologie wird laufend fortgesetzt.

CDS-Deal im Fokus der Finanzaufsicht

Finanzaufseher untersuchen einen Handel mit Credit Default Swaps (CDS) der Deutsche Bank, von dem sie vermuten, dass er am 24.3.2023 den weltweiten Ausverkauf von Bankaktien ausgelöst, berichtet die Nachrichtenagentur Bloomberg am 28.3.2023. Dabei handle es sich um eine Transaktion im Umfang von rund 5 Millionen Euro mit Swaps auf nachrangige Anleihen der Deutschen Bank, beruft sich Bloomberg auf mit der Angelegenheit vertraute Personen. Der Aktienkurs der Deutschen Bank hat sich zwischenzeitlich erholt.

First Citizens übernimmt Silicon Valley Bank

Die US-Einlagensicherung findet am 26.3.2023 mit der First Citizens Bank einen Käufer für die Silicon Valley Bank (SVB). Am Tag darauf teilt First Citizens mit Hauptsitz im US-Bundesstaat North Carolina mit, aus dem SVB-Bestand Vermögenswerte in Höhe von 110 Milliarden US-Dollar, Einlagen in Höhe von 56 Milliarden Dollar und Darlehen mit einem Gesamtvolumen von 72 Milliarden Dollar zu übernehmen. Der Deal bedeutet für den Käufer einen Verlust von voraussichtlich 20 Milliarden Dollar.

Credit Default Swaps verteuern sich sprunghaft

Die Deutsche Bank kündigt am 24.3.2023 an, nachrangige Anleihen mit einem Volumen von 1,5 Milliarden US-Dollar und Fälligkeit im Jahr 2028 vorzeitig zu tilgen. Doch an der Börse steigt die Nervosität. Der Aktienkurs der Deutschen Bank bricht um zwischenzeitlich 14,9 Prozent ein. Meldungen bestimmen den Handel, wonach die Kosten für Credit Default Swaps zur Absicherung von Anleihen sprunghaft gestiegen sind. Auch die Aktien anderer europäischer Banken wie BNP Paribas, BBVA, Unicredit und Commerzbank verlieren an diesem Tag deutlich an Wert.

Fed hebt Leitzins um 0,25 Prozentpunkte an

Die US-Notenbank Fed teilt am 22.3.2023 mit, ihren Leitzins zur Eindämmung der Inflation um weitere 0,25 Prozentpunkte zu erhöhen. Der Leitzins steigt damit auf eine Spanne von 4,75 bis 5,0 Prozent. Im Frühjahr 2022 lag er knapp über 0,0 Prozent. Seitdem gab es mehrere Erhöhun-

gen um teilweise 0,75 Prozentpunkte. Am **23.3.2023** erhöhen weitere Notenbanken ihre Leitzinsen: die Bank of England um 0,25 Prozentpunkte auf 4,25 Prozent, die Schweizerische Nationalbank (SNB) um 0,5 Prozentpunkte auf 1,5 Prozent.

Anleihegläubiger von Credit Suisse positionieren sich

Die US-Kanzlei Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan führt Gespräche mit Inhabern der AT1-Bonds von Credit Suisse. Mögliche rechtliche Schritte werden erörtert, teilt die Kanzlei am **21.3.2023** mit. Die Übernahme von Credit Suisse durch UBS führt zu einer vollständigen Abschreibung der AT1-Bonds mit einem Volumen von insgesamt 17,3 Milliarden US-Dollar.

Wesentliche Einlagen der Signature Bank verkauft

Die US-Einlagensicherung Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) findet am **19.3.2023** einen Abnehmer für alle wesentlichen Einlagen und bestimmte Kreditportfolios der ehemaligen Signature Bank. Käufer ist die New Yorker Regionalbank Community Bancorp. Die Transaktion umfasst 38,4 Milliarden US-Dollar. Rund 60 Milliarden Dollar bleiben unter Zwangsverwaltung.

UBS übernimmt Credit Suisse

Am **19.3.2023** steht fest: Die UBS übernimmt die Credit Suisse für drei Milliarden Schweizer Franken in UBS-Aktien. Der Staat gibt eine Garantie von 9 Milliarden Franken zur Übernahme von potenziellen Verlusten der UBS. 32 Milliarden Franken hat die Credit Suisse seit 2013 an Manager für Boni ausgezahlt. Für den gleichen Zeitraum steht ein Verlust von 3,2 Milliarden Franken in den Büchern, berechnet der Tagesanzeiger aus Zürich. Kritik wird laut, wonach einmal mehr Gewinne privatisiert und Verluste dem Staat überlassen werden.

Milliardenhilfe für First Republic Bank

Der First Republic Bank droht die Pleite. Elf Großbanken stellen dem kalifornischen Regionalinstitut insgesamt 30 Milliarden US-Dollar zur Verfügung, teilt die Citigroup am **16.3.2023** mit. Neben ihr sind vor allem auch JP Morgan, Bank of America, Wells Fargo, Goldman Sachs und Morgan Stanley an dem Deal beteiligt.

EZB erhöht Leitzins auf 3,5 Prozent

Die Europäische Zentralbank hebt den Leitzins am **16.3.2023** um einen halben Prozentpunkt auf 3,5 Prozent an. Damit reagiert sie auf die hohe Inflation. Von einer deutlicheren Erhöhung des Leitzinses sieht die EZB angesichts der Turbulenzen im Bankensektor ab.

Kurseinbruch bei Credit Suisse

Der Aktienkurs der angeschlagenen Credit Suisse (CS) verliert am **15.3.2023** zwischenzeitlich um mehr als 30 Prozent. Europaweit fallen die Kurse von Banktiteln. Der CS-Großaktionär Saudi National Bank schließt zusätzliche Unterstützung aus. Die Schweizer Zentralbank sichert Credit Suisse am **16.3.2023** umgerechnet 50,7 Milliarden Euro zu. Das beruhigt die Akteure an den Märkten vorübergehend, wenngleich die Probleme damit nicht gelöst sind.

Signature Bank geschlossen

Die Signature Bank kommt zu Fall, nachdem zahlreiche Kunden ihre Einlagen abheben. Dem Institut mit Sitz in New York gelingt es nicht, seine Vermögenswerte zu stützen. Das New York State Department of Financial Services (NYSDFS) schließt das Bankhaus am **12.3.2023**. Auch hier sichern die US-Regulierer die Einlagen. Doch an den Aktienmärkten auch in Europa wächst die Sorge, dass weitere Banken ins Straucheln geraten.

Aus für Silicon Valley Bank

Bei der Silicon Valley Bank scheitert am **9.3.2023** der Versuch einer Kapitalerhöhung. Am Tag darauf schließt die US-Einlagensicherung Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) das US-Institut. Die Vermögenswerte werden in eine neu geschaffene Bank überführt. Die US-Regierung sichert den Schutz der Einleger zu. Die Silicon Valley Bank galt als wichtiger Kreditgeber für Tech-Start-ups.

Silergate Capital kündigt Abwicklung an

Die Krypto-Bank Silergate Capital teilt am **8.3.2023** mit, die eigenen Geschäfte abzuwickeln und zu liquidieren. Der Kreditgeber aus Kalifornien sieht für sich auf dem Krypto-Markt keine Perspektive mehr. Im vierten Quartal 2022 hatte das Unternehmen einen Verlust von rund einer Milliarde US-Dollar geschrieben.

Links zu weiterführenden Informationen

- ▶ Bank of England (BoE) – Zentralbank des Vereinigten Königreichs: [bankofengland.co.uk](https://www.bankofengland.co.uk)
- ▶ Bundesfinanzministerium (BMF): [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de)
- ▶ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): [bafin.de](https://www.bafin.de)
- ▶ Europäische Zentralbank (EZB): [ecb.europa.eu](https://www.ecb.europa.eu)
- ▶ Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) – US-Einlagensicherung: [fdic.gov](https://www.fdic.gov)
- ▶ Federal Reserve System (Fed) – US-Notenbank: [federalreserve.gov](https://www.federalreserve.gov)
- ▶ New York State Department of Financial Services (NYSDFS) – Finanzministerium des Staates New York: [dfs.ny.gov](https://www.dfs.ny.gov)
- ▶ Schweizer Finanzmarktaufsicht (Finma): [finma.ch](https://www.finma.ch)
- ▶ Schweizerische Nationalbank (SNB): [snb.ch](https://www.snb.ch)

Quelle

- [1] <https://www.bankofengland.co.uk/>
- [2] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>
- [3] https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html
- [4] https://www.ecb.europa.eu/home/html/index_en.html
- [5] <https://www.fdic.gov/>
- [6] <https://www.federalreserve.gov/>
- [7] <https://www.dfs.ny.gov/>
- [8] <https://www.finma.ch/de/>
- [9] <https://www.snb.ch/de/>

Rechtsausschuss billigt Entwürfe zum Hinweisgeberschutz

Nachricht vom **29.03.2023**

Der Rechtsausschuss des Bundestags hat die beiden Gesetzentwürfe zum Hinweisgeberschutz verabschiedet. Die von den Koalitionsfraktionen der SPD, Grünen und FDP vorgelegten Entwürfe passierten den Ausschuss ohne Änderungen, teilt der Informationsdienst des Bundestags (hib) jetzt mit.

Mit den Entwürfen hat die Koalition nach eigenem Bekunden eine Trennung der ursprünglichen Vorlage in einen in der Länderkammer zustimmungspflichtigen

tigen „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz“ und einen nicht zustimmungspflichtigen Entwurf „eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ vorgenommen.

Kern des Gesetzentwurfs ist unverändert die Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen, Behörden und Organisationen, an die sich Whistleblower wenden können. Die Meldestellen müssen demnach auch anonyme Meldungen bearbeiten und dazu eine anonyme Kommunikation zwischen Hinweisgebenden und Meldestellen ermöglichen. Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden müssen eine interne Meldestelle einrichten. Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitenden können dabei Meldestellen gemeinsam aufbauen.

Als externe Meldestelle soll, mit einigen Ausnahmen, das Bundesamt für Justiz dienen. Geschützt sein sollen nicht nur Beschäftigte der Unternehmen und Behörden, sondern etwa auch Beschäftigte von Zulieferern und Anteilseignern. Sofern eine hinweisgebende Person nach ihrer Meldung berufliche Nachteile erfährt, sieht das Gesetz eine Beweislastumkehr vor. Es wäre dann zu beweisen, dass die Benachteiligung nicht auf dieser Meldung beruht. Wer allerdings vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss für einen dadurch entstandenen Schaden aufkommen.

Die vollständige hib-Meldung [finden Sie hier \[1\]](#).

Update vom 31.3.2023: Die zweite und dritte Lesung für die beiden Gesetzentwürfe im Bundestag waren für den 30.3.2023 vorgesehen. Doch nach Informationen von Transparency Deutschland setzte die Regierungskoalition die beiden Gesetzentwürfe wenige Stunden vor der Abstimmung von der Tagesordnung ab. Nun sollen offenbar doch noch einmal Gespräche mit der CDU/CSU geführt werden, um einen Kompromiss zu finden. Transparency Deutschland war bei der Anhörung im Rechtsausschuss am 28.3.2023 vertreten. Sachverständige hatten in der Anhörung Bedenken am Gesetzgebungsverfahren geäußert. Die Aufzeichnung der Anhörung hat der Bundestag in seinem [Youtube-Kanal veröffentlicht \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-940552>

[2] <https://www.youtube.com/watch?v=hM3Nr2tBBjY>

Hinweisgeberschutz: Zweifel am Gesetzgebungsverfahren

Nachricht vom 28.03.2023

Der neu eingebrachte Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes war jetzt Thema einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags. Dabei ging es nicht nur um den Inhalt der Neuregelung, sondern auch um das dafür geplante Gesetzgebungsverfahren, berichtet der Informationsdienst des Bundestags (hib).

Denn nachdem der Bundesrat einen vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Hinweisgeberschutz abgelehnt hatte, haben die Koalitionsfraktionen das Vorhaben in zwei Gesetzentwürfe aufgespalten, von denen nach ihrer Auffassung nur einer im Bundesrat zustimmungspflichtig ist. In diesem Verfahren sehen nun einige Sachverständige die Gefahr eines Verfassungskonflikts.

Der [neu eingebrachte Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes \[1\]](#) ist weitgehend identisch mit dem am 16.12.2022 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf. Allerdings nimmt er ausdrücklich Beamte der Länder und Kommunen aus seinem Anwendungsbereich aus. Dadurch ist nach Einschätzung der einbringenden Koalitionsfraktionen keine Zustimmung des Bundesrats erforderlich. In einem zweiten, zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz wird diese Einschränkung wieder aufgehoben. Dieses Gesetz soll bereits vor dem eigentlichen Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft treten.

In der Anhörung des Rechtsausschusses äußerte der Rechtswissenschaftler Winfried Kluth von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Bedenken an diesem Vorgehen. Zwar habe das Bundesverfassungsgericht mehrfach die Aufspaltung von Gesetzesvorhaben in einen zustimmungspflichtigen und einen nicht zustimmungspflichtigen Teil gebilligt, allerdings verlangt, dass eine solche Gestaltung nicht willkürlich oder missbräuchlich sein dürfe. In diesem Punkt bestünden Zweifel, da die Aufteilung in zwei

Gesetzesvorhaben nur die Reaktion auf die Verweigerung der Zustimmung zum ersten Entwurf gewesen sei, fasst hib die Stellungnahme zusammen.

Der Münchener Rechtsanwalt Maximilian Degenhart, der Unternehmen und Kommunen in Compliance-Fragen berät, sieht in dem Gesetzentwurf eine wesentliche Verbesserung gegenüber geltendem Recht, heißt es in der hib-Meldung. Der Entwurf beseitige Rechtsunsicherheit für potenziell hinweisgebende Beschäftigte und Beschäftigungsgeber. Aus seiner Praxis könne er berichten, dass Hinweisgebende fast immer etwas an ihrer Arbeitsstelle verbessern wollten und es praktisch keine böswilligen Hinweise gebe.

Jana Wömpner vom Deutschen Gewerkschaftsbund monierte den Angaben zufolge, dass der Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen uneindeutige Begriffe wie den „hinreichenden Grund zur Annahme“ enthalte. Damit werde das Ziel verfehlt, Rechtsklarheit zu schaffen. Es bestehe sogar die Gefahr, dass sich die Rechtsposition von Hinweisgebenden verschlechtert. Außerdem blieben verschiedene Regelungen zum Schutz von Hinweisgebenden und zum Schadenersatz hinter der EU-Richtlinie zurück, die mit dem Gesetz umgesetzt werden soll.

Kontrovers wurde in der Anhörung eine vom Rechtsausschuss im Dezember in den damaligen Gesetzentwurf eingefügte und jetzt übernommene Regelung bewertet, dass Hinweisgebende, die auf verfassungsrechtlich bedenkliche Äußerungen von Beamten hinweisen, auch dann unter dem Schutz dieses Gesetzes stehen, wenn die Äußerungen nicht strafrechtlich relevant sind. Rechtsanwalt David Werdemann von der Gesellschaft für Freiheitsrechte verwies auf die beamtenrechtliche Relevanz und begrüßte die damit geschaffene Möglichkeit, etwa gegen rechtsextreme Äußerungen in geschlossenen Chatgruppen vorzugehen. Andere Sachverständige warnten dagegen vor einer Kollision dieser Bestimmung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung.

Die vollständige hib-Meldung [finden Sie hier \[2\]](#).

Quelle

[1] <https://compliance.digital.de/ce/neuer-gesetzentwurf-zum-schutz-von-whistleblowern-vorgelegt/detail.html>

[2] <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-940404>

Klimaziele unter derzeitigen Bedingungen nicht erreichbar – Vorschläge für eine Kehrtwende

Nachricht vom 21.03.2023

Das als Weltklimarat bekannte Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) hat jetzt einen neuen Bericht zur aktuellen Entwicklung des Klimawandels vorgelegt. Der Bericht verdeutlicht, dass eine Erderwärmung von nicht mehr als 1,5 Grad Celsius kaum noch realistisch ist. Um dieses Ziel zu erreichen, seien wesentlich schärfere Maßnahmen zu treffen als bisher.

Weitere zentrale Erkenntnisse aus dem am 20.3.2023 veröffentlichten IPCC-Bericht:

- ▶ Die Klimaschäden fallen bereits bei einer Erderwärmung von 1,5 Grad deutlich stärker aus als bislang erwartet.
- ▶ Auftretende Schäden lassen sich immer mehr dem Klimawandel zuordnen.
- ▶ Die Risiken steigen weiter an, weil Ökosysteme sensibler auf den Klimawandel reagieren als bislang angenommen.
- ▶ Trotz zahlreich formulierter Klimaziele weltweit vergrößert sich die bereits große Lücke zwischen geplanten und tatsächlich notwendigen Maßnahmen.
- ▶ Es ist mittlerweile viel besser erforscht, welche Maßnahmen notwendig sind, um eine Kehrtwende zu bewirken.
- ▶ Initiativen für den Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel lassen sich miteinander vereinen.

Um die Klimaziele zu erreichen, sind unterstützend Carbon-Dioxide-Removal-Technologien notwendig, deren Einsatz mit moderaten ökonomischen Kosten verbunden ist, resümiert Klima-Ökonom Ottmar Edenhofer, Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung [1] (PIK). Der Bericht zeige, dass in bestimmten Weltregionen aktuell eine Entkoppelung von CO₂-Emissionen und Wirtschaftswachstum einsetze. Eine hohe Lebensqualität sei auch mit geringen Emissionen erreichbar.

Elmar Kriegler, Ko-Leiter der Forschungsabteilung „Transformationspfade“ am PIK betont: „Der Bericht hebt auch die enge Verknüpfung von Klimawandel und Gerechtigkeit hervor. Es sind die Ärmsten, die am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben und am härtesten von ihm getroffen werden.“

Eine gerechtere Welt erfordere aktiven Klimaschutz.

Den Synthesebericht zum Sechsten Sachstandsbericht hat das IPCC [hier veröffentlicht](#) [2].

Quelle

- [1] <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/pik-stellungnahme-zum-heutigen-ipcc-bericht>
[2] <https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/>

Neuer Gesetzentwurf zum Schutz von Whistleblowern vorgelegt

Nachricht vom 15.03.2023

Nachdem das ursprünglich von der Bundesregierung eingebrachte Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesrat gescheitert ist, unternehmen die Koalitionsfraktionen von SPD, Grünen und FDP einen zweiten Anlauf.

Sie haben das Vorhaben in zwei Gesetzentwürfe aufgespalten, von denen nach ihrer Auffassung nur einer im Bundesrat zustimmungspflichtig ist, teilt der Informationsdienst des Bundestags (hib) jetzt mit. Ziel sei unverändert, dass Hinweisgeber auf Rechts- und Regelverstöße in Unternehmen und Behörden einfacher und ohne Angst vor Repressalien auf Missstände aufmerksam machen können. Deutschland ist durch EU-Richtlinie 2019/1937 zur Regelung des Hinweisgeberschutzes verpflichtet und unterliegt bereits einem Vertragsverletzungsverfahren, weil es diese Richtlinie nicht fristgemäß umgesetzt hat.

Der jetzt [neu eingebrachte Entwurf](#) [1] ist weitgehend identisch mit dem am 16.12.2022 vom Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurf [2]. Allerdings nimmt er ausdrücklich „Beamte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst“ aus dem Anwendungsbereich aus. Dadurch ist nach Einschätzung der einbringenden Fraktionen keine Zustimmung des Bundesrats mehr erforderlich. In einem [zweiten Gesetzentwurf](#) [3] „zur Ergänzung der Regelungen zum Hinweisgeberschutz“ wird diese Einschränkung wieder aufgehoben.

Das ursprüngliche Hinweisgeberschutzgesetz hatte in der Sitzung des Bun-

desrates am 10. Februar 2023 keine Mehrheit gefunden, weil die Länder mit Regierungsbeteiligung von CDU und CSU ihre Zustimmung verweigert hatten. Begründet hatten die Unionsvertreter ihre Ablehnung insbesondere mit einer zu starken Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Kern des Gesetzentwurfs ist unverändert die Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen, Behörden und Organisationen, an die sich Hinweisgebende wenden können. Die Meldestellen müssen auch anonyme Meldungen bearbeiten und dazu eine anonyme Kommunikation zwischen Hinweisgebenden und Meldestellen ermöglichen. Geschützt sein soll auch, wer verfassungsfeindliche Äußerungen von Beamtinnen und Beamten meldet. Das soll auch für Äußerungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gelten. Hinweisgebende, die Repressalien erleiden, sollen eine Entschädigung in Geld auch dann verlangen können, wenn es sich nicht um einen Vermögensschaden handelt.

Die vollständige Meldung von hib [finden Sie hier](#) [4].

Quelle

- [1] <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005992.pdf>
[2] <https://dserver.bundestag.de/btd/20/049/2004909.pdf>
[3] <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005991.pdf>
[4] <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-938102>

Tägliche und wöchentliche Ruhezeit sind autonome Rechte der Arbeitnehmenden

Nachricht vom 07.03.2023

Die tägliche Ruhezeit eines Arbeitnehmenden kommt zur wöchentlichen Ruhezeit hinzu, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht. Das ist auch dann der Fall, wenn die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitnehmenden eine wöchentliche Ruhezeit gewähren, die länger ist als unionsrechtlich vorgegeben.

Ein entsprechendes Urteil hat jetzt der Europäische Gerichtshof gefällt (Rechtssache C-477/21). Der EuGH stellte fest, dass die tägliche Ruhezeit und die wöchentliche Ruhezeit zwei autonome Rechte sind,

mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Die tägliche Ruhezeit ermögliche es dem Arbeitnehmenden, sich für eine bestimmte Anzahl von Stunden, die nicht nur zusammenhängen, sondern sich auch unmittelbar an eine Arbeitsperiode anschließen müssen, aus seiner Arbeitsumgebung zurückziehen. Die wöchentliche Ruhezeit ermögliche es dem Arbeitnehmenden, sich pro Siebentageszeitraum auszuruhen. Folglich sei den Arbeitnehmenden die tatsächliche Inanspruchnahme beider Rechte zu gewährleisten.

Wäre die tägliche Ruhezeit hingegen Teil der wöchentlichen Ruhezeit, würde der Anspruch auf die tägliche Ruhezeit dadurch ausgehöhlt, dass dem Arbeitnehmenden die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Ruhezeit vorenthalten würde, wenn er sein Recht auf wöchentliche Ruhezeit in Anspruch nimmt. Die zugrundeliegende Richtlinie beschränke sich nicht darauf, allgemein eine Mindestdauer für das Recht auf eine wöchentliche Mindestruhezeit festzulegen, sondern stelle ausdrücklich klar, dass zu diesem Zeitraum die Zeitspanne hinzukommt, die mit dem Recht auf tägliche Ruhezeit verknüpft ist.

Geklagt hatte ein Lokführer in Ungarn gegen die ungarische Eisenbahngesellschaft MÁV-START, die ihm keine tägliche Ruhezeit von mindestens elf zusammenhängenden Stunden gewährte, wenn diese Ruhezeit einer wöchentlichen Ruhezeit oder einer Urlaubszeit vorausging oder nachfolgte. Der EuGH entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden.

Die Mitteilung des EuGH finden Sie [hier](#) [1].

Quelle

- [1] <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230039de.pdf>

Zunehmende Kluft zwischen kleinen und großen Unternehmen im Mittelstand

Nachricht vom 07.03.2023

Mittelständische Unternehmen haben einen deutlichen Schub bei der Digitalisierung erfahren.

ren. Doch die Kluft zwischen Vorreitern und Nachzüglern wächst.

Das geht aus dem jetzt veröffentlichten KfW-Digitalisierungsbericht Mittelstand 2022 hervor. Demnach erreichten die Digitalisierungsausgaben im Jahr 2021 einen Höchststand. Der Anteil der Unternehmen mit Digitalisierungsaktivitäten ist jedoch gegenüber der Situation vor der Corona-Pandemie kaum gestiegen. Digital aktive Unternehmen haben insbesondere Probleme bei der Besetzung von Stellen, teilt die KfW mit.

Der Anteil der Unternehmen mit abgeschlossenen Digitalisierungsvorhaben sank leicht auf 31 Prozent, was speziell auf die Entwicklung bei kleinen Unternehmen zurückzuführen ist. Bei Unternehmen mit mindestens fünf Beschäftigten ist der Anteil gestiegen:

- ▶ von 32 Prozent vor der Pandemie auf aktuell 43 Prozent bei Unternehmen mit 5 bis 9 Beschäftigten,
- ▶ von 44 auf 52 Prozent bei Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten,
- ▶ von 60 auf 65 Prozent bei großen mittelständischen Unternehmen.

Die Ausgaben für Digitalprojekte legten von 17,5 Milliarden Euro im Jahr 2019 auf 23 Milliarden Euro im Jahr 2022 zu. Große mittelständische Unternehmen geben im Durchschnitt mittlerweile 174.000 Euro dafür aus. Bei Unternehmen mit eigener Forschung und Entwicklung sind es durchschnittlich 73.000 Euro. Nach Einschätzung der KfW haben die Unternehmen ihre Maßnahmen zur Krisenbewältigung weitgehend abgeschlossen und gehen nun ihre Digitalisierungsvorhaben verstärkt unter längerfristigen, zum Teil auch strategischen Erwägungen an.

Die wachsende Kluft zwischen großen und kleinen Mittelständlern zeigt sich beispielsweise daran, dass der Anteil der Unternehmen mit Digitalisierungsvorhaben bei den großen Unternehmen um das 2,4-Fache höher liegt als bei den kleinen Unternehmen. Außerdem geben große Unternehmen das 21-Fache der kleinen Firmen für Digitalprojekte aus.

Den KfW-Digitalisierungsbericht Mittelstand 2022 finden Sie [hier](#) [1]. In einer weiteren Studie [2] hat die KfW die Probleme bei der Stellenbesetzung mittelständischer Unternehmen analysiert, die digital aktiv sind.

Quelle

- [1] <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Digitalisierungsbericht-Mittelstand/KfW-Digitalisierungsbericht-2022.pdf>
- [2] <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2023/Fokus-Nr.-420-Maerz-2023-Digi-Fachkraefte.pdf>

Neue Plattform als Alternative zur personalisierten Werbung auf Basis von Drittanbieter-Cookies

Nachricht vom 03.03.2023

Als Alternative zu der im Internet weit verbreiteten personalisierten Werbung auf Basis von Drittanbieter-Cookies entwickeln Telekommunikationsanbieter aktuell die Plattform TrustPID.

Mit diesem Dienst sollen Nutzende auf Basis ihrer IP-Adresse erkannt werden, teilt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit. TrustPID befindet sich derzeit im Aufbau. Der BfDI hat jetzt eine FAQ zur Plattform veröffentlicht, in der folgende Fragen beantwortet werden:

Was steckt hinter TrustPID?

TrustPID ist ein Projekt mehrerer großer Mobilfunkanbieter. Es soll pseudonymisierte personalisierte Werbung auf Internetseiten ohne Drittanbieter-Cookies ermöglichen. Ziel ist es, die Abhängigkeit von den großen Werbevermarktern zu lösen, da der Online-Werbemarkt insbesondere von großen Anbietern wie Google und Facebook dominiert sei.

Wie funktioniert TrustPID?

Bei TrustPID werden die IP-Adressen und die Mobilfunknummern der Nutzerinnen und Nutzer verwendet, um eine pseudonyme Kennung zu generieren. Ausgangspunkt ist der Aufruf einer Partnerwebseite. Von dort aus werden Nutzerinnen und Nutzer (getrennt vom Cookie-Banner) nach der Einwilligung gefragt. Nach der Einwilligung wird die IP-Adresse des jeweiligen Mobilfunk-Netzbetreibers übertragen. Der Netzbetreiber ermittelt dann anhand der IP-Adresse die Rufnummer und generiert daraus eine eindeutige, pseudonyme Netzwerkennung für TrustPID. Der Anbieter TrustPID wiederum erzeugt aus diesem Pseudonym weitere – ebenfalls pseudonyme – Marketing-Kennungen für

die Partnerwebseiten. Diese Marketing-Kennungen ermöglichen dem Webseitenbetreiber und Werbetreibenden ein personalisiertes Online-Marketing.

Wie bewertet der BfDI TrustPID?

Datenschutzpolitisch lässt sich der Dienst durchaus zwiespältig sehen, so der BfDI. Einerseits bestehe hier lediglich eine Verarbeitung von im Grundsatz pseudonymisierten Daten auf Basis einer datenschutzrechtlichen Einwilligung. Andererseits komme vor allem Telekommunikationsanbietern eine besondere Vertrauensstellung zu, die für den BfDI nur schwer mit einem Tracking ihrer Nutzerinnen und Nutzer vereinbar sei. Außerdem müssten weitere Gefahren wie die Zusammenführung der pseudonymen Kennung und dem Log-in bei Diensten von Anbietern im Web, die zu einer Repersonalisierung führen und anschließend ein detailliertes Tracking ermöglichen würden, betrachtet und unterbunden werden.

Was sind die nächsten Schritte?

Die EU-Kommission hat am 10.2.2023 die Freigabe für die gemeinsame Werbeplattform von Deutscher Telekom, Orange, Telefónica und Vodafone erteilt. Die vier Anbieter werden zu je einem Viertel an einer neu gegründeten Holdinggesellschaft beteiligt sein, die ihren Sitz in Belgien haben soll. Nach der Freigabe der Kommission kommt es nun maßgeblich auch auf die Bewertung der zuständigen europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden an.

Diese und weitere Infos hat der BfDI [hier veröffentlicht](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telefon-Internet/Positionen/FAQ-TrustPID.html?nn=251928>

Maßnahmen zum Lieferkettengesetz noch nicht etabliert

Nachricht vom 03.03.2023

Im Risikomanagement genießt Versorgungssicherheit die höchste Priorität. Zu dieser Einschätzung kommt die Unternehmensberatung Inverto anhand einer Risikomanagement-Befragung.

Demnach waren 72 Prozent der Teilnehmenden in den vergangenen sechs Mona-

ten von Versorgungsengpässen betroffen. Zusätzlich sehen sich die Befragten mit den Auswirkungen der Inflation und gestiegenen Energiekosten konfrontiert.

Die Versorgungssicherheit hat nach wie vor höchste Priorität für den Einkauf. Für 77 Prozent der Befragten ist dies die größte Sorge, gefolgt von Preisrisiken (66 Prozent) und der Energieversorgung (48 Prozent). Einkaufsteams begegnen diesen Risiken, indem sie zusätzliche Lieferanten qualifizieren, Lagerbestände ausweiten und intensiver innerhalb bestehender Lieferketten kooperieren.

Die Zahlen derjenigen, die ein proaktives Risikomanagement betreiben und dafür intensiv digitale Tools nutzen, ist im Vergleich zum Vorjahr um 13 Prozentpunkte auf 29 Prozent gestiegen. Allerdings verwendet immer noch rund ein Viertel der Befragten keine digitale Lösung zur Risikosteuerung.

An Bedeutung gewinnt vor allem die kurzfristige Reaktionsfähigkeit auf unerwartete Ereignisse: Maßnahmen wie langfristige Rahmenverträge oder Dual-Sourcing-Strategien sind für Unternehmen weiterhin wichtig im Umgang mit Beschaffungsrisiken, stellt Inverto fest. 43 Prozent der Befragten hätten eine Task Force für ein Ad-hoc-Management eingerichtet, 35 Prozent setzten ein Risiko-Früherkennungssystem ein.

Maßnahmen zum Lieferkettengesetz spielen in den Unternehmen dagegen weiterhin eine untergeordnete Rolle. Dabei verpflichtet das am 1.1.2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Unternehmen, grundlegende Umwelt- und Menschenrechtsstandards entlang der Lieferketten zu wahren. Doch nur 34 Prozent der Befragten fühlt sich dafür gut vorbereitet. Die Maßnahmen zur Risikoanalyse und die Grundsatzzerklärung wurden von rund der Hälfte der Befragten implementiert. Die Mehrheit der befragten Unternehmen sieht allerdings große Herausforderungen, etwa einen hohen zeitlichen Aufwand (77 Prozent) und fehlenden Einfluss bei den Lieferanten (57 Prozent).

An der Befragung nahmen 119 Einkaufsverantwortliche und Geschäftsführende überwiegend aus dem deutschsprachigen Raum und dem Vereinigten Königreich teil. Rund die Hälfte von ihnen stammt aus den Branchen Chemie, Konsumgüter, Automobil und Maschinen- und Anlagenbau.

Die detaillierten Studienergebnisse können bei Inverto [hier angefordert werden](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.inverto.com/de/publikationen/ergebnisse-der-risikomanagement-studie-2022/>

Jedes fünfte kleine und mittlere Unternehmen wird von einer Frau geführt

Nachricht vom 03.03.2023

Die Anzahl von Frauen in der Leitung eines mittelständischen Unternehmens lag im Jahr 2022 bei 757.000. Damit wurde jedes fünfte kleine und mittlere Unternehmen von einer Frau geführt.

Das geht aus dem Mittelstandspanel der KfW zurück, den das Kreditinstitut jetzt veröffentlicht hat. Demnach sind Frauen im Mittelstand besonders im Dienstleistungssektor aktiv: Rund 90 Prozent der Chefinnen lenken ein mittelständisches Dienstleistungsunternehmen.

Die höchste Frauenquote weisen dabei wissensintensive Dienstleistungen mit rund 26 Prozent auf. Hierzu zählen beispielsweise Architektur- und Ingenieurbüros, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatungen und Datenverarbeitung. Dagegen liegt der Chefinnen-Anteil im forschungs- und entwicklungsintensiven Verarbeitenden Gewerbe – darunter Maschinenbau, Medizin-, Mess-, Regeltechnik, Fahrzeugbau und Pharmazie – nur bei zwei Prozent und im Baugewerbe bei fünf Prozent.

Insgesamt betrachtet ist die Frauenquote in größeren Unternehmen etwas niedriger als in kleineren: In Vorständen der 101 größeren – unter die Regelungen des zweiten Führungspositionen-Gesetz fallenden – Unternehmen, beträgt der Frauenanteil in Vorständen 16,2 Prozent. Die Vorstände der 200 umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland waren im Jahr 2022 zu 16 Prozent mit Frauen besetzt. EU-weit liegt Deutschland knapp über dem Durchschnitt.

Die vollständige Mitteilung zum KfW-Mittelstandspanel [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Volkswirtschaft-Kompakt/One-Pager-2023/VK-Nr-233-Maerz-2023-Chefinnen.pdf>

„Whistleblower handeln im Interesse des Unternehmens und aller Mitarbeitenden“

Nachricht vom 27.02.2023

Das Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes lässt nach der Ablehnung des Bundesrats weiter auf sich warten. Die Europäische Kommission beschloss zuletzt, Deutschland und sieben weitere EU-Staaten zu verklagen, weil sie die EU-Whistleblower-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Whistleblowern wirksame Kanäle zur vertraulichen Meldung von Verstößen gegen EU-Vorschriften zur Verfügung zu stellen und ein robustes System zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen einzurichten. Florian Block, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei CMS Hasche Sigle, erläutert im Interview mit Wolfhart Fabarius, worin bei der Umsetzung in Deutschland die zentralen Punkte liegen, wie es nun weitergeht und welche Rolle Whistleblowing bei der Etablierung einer Compliance-Kultur spielt.

Welches sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Punkte, an denen die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes in Deutschland bislang scheiterte?

Florian Block: Wenn man sich die Argumentation der Unionsparteien, die das Gesetz im Bundesrat haben scheitern lassen, ansieht, wurde das Gesetz wegen zwei Punkten als zu weitgehend abgelehnt. Erstens: Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes gehe ohne Not über den von der EU-Hinweisgeberrichtlinie gesetzten Rahmen hinaus. Insbesondere würden jegliche Straftaten und bestimmte Ordnungswidrigkeiten mit einbezogen, obwohl dies von der EU-Hinweisgeberrichtlinie nicht vorgegeben sei. Durch diese Erweiterung würden die Unternehmen unnötig belastet. Zweitens: Die zuletzt aufgenommene Verpflichtung der Unternehmen, auch anonyme Meldungen zu bearbeiten und ab 2025 technische Meldekanäle einzurichten, die eine Kommunikation mit anonym bleibenden Hinweisgebern ermöglichen, sei zu weitgehend. Es bestehe die Gefahr, dass Unternehmen durch eine Vielzahl denunziatorischer Meldungen überlastet würden. Auch die Kosten für technische Meldekanäle würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen überfordern.

Wie bewerten Sie insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereichs im Gesetzesentwurf verglichen mit der EU-Richtlinie? Der Gesetzgeber will ja aufgrund der weiterführenden Auslegung alle Verstöße einbeziehen, die strafbewährt sind, ebenso wie bestimmte bußgeldbewährte Verstöße.

Meines Erachtens ist die Ausdehnung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur EU-Hinweisgeberrichtlinie unbedingt geboten. Der Anwendungsbereich der EU-Hinweisgeberrichtlinie ist ja nur deswegen auf Verstöße gegen EU-Recht beschränkt, da die EU keine Kompetenz hat, auch Verstöße gegen nationale Gesetze mit in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Dies ist Aufgabe der Mitgliedsstaaten. Es hat auch überhaupt keinen Sinn, dass Hinweisgeber zwar bei Meldungen über Verstöße gegen europarechtliche Produktsicherheitsvorschriften oder die DSGVO geschützt sind, nicht jedoch bei Meldungen über schwere Wirtschaftsstraftaten wie Bestechung und Betrug. Auch für die Unternehmen sollte es von Interesse sein, dass Hinweisgeber etwaige Straftaten, die im Unternehmen begangen werden, melden können und dabei geschützt sind. Für Hinweisgeber wäre es auch abschreckend, wenn sie vor Abgabe einer Meldung erst einmal eine rechtliche Prüfung durchführen lassen müssten, ob der zu meldende Sachverhalt nun durch das Gesetz geschützt ist.

Und wie steht es um das Argument, Unternehmen würden durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs überlastet?

Das ist aus praktischer Sicht auch haltlos. Es gehen im Normalfall gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen nur wenige Meldungen über ein Hinweisgebersystem ein. Der Aufwand, diese zu bearbeiten, ist daher überschaubar. Und wenn man als Unternehmen ohnehin ein Hinweisgebersystem einführen muss, sollte es auch gleich alle wesentlichen Verstöße abdecken. Weshalb das zu einer unnötigen Mehrbelastung der Unternehmen führen soll, leuchtet mir nicht ein. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir unseren Mandanten auch regelmäßig, beim Aufbau eines Hinweisgebersystems den sachlichen Anwendungsbereich so weit zu fassen, dass Meldungen über jegliche erheblichen Verstöße gegen geltendes Recht geschützt werden.

Halten Sie es für sinnvoll, dass sich Meldestellen auch mit anonymen Hinweisen beschäftigen müssen?

Die verpflichtende Bearbeitung und Entgegennahme von anonymen Hinweisen ist meines Erachtens sehr sinnvoll. Die Erfahrung aus der praktischen Beratung zeigt, dass gerade bei schwerwiegenden Verstößen Hinweise häufig anonym abgegeben werden, da dies aus Sicht der Hinweisgebenden der sicherste Weg ist, wegen der Meldung später nicht belangt zu werden. Die Möglichkeit der anonymen Meldungsabgabe dürfte trotz gesetzlichem Hinweisgeberschutz ein erheblicher Anreiz für Hinweisgebende sein, überhaupt eine Meldung über das unternehmensinterne Hinweisgebersystem und nicht über die künftig auch zur Verfügung stehende externe Hinweisgeberstelle abzugeben. Auch das Argument, die verpflichtende Bearbeitung von anonymen Meldungen verursache unangemessenen Mehraufwand für Unternehmen, sehe ich nicht. Es gibt heute gute digitale Meldesysteme auf dem Markt, die für kleine Unternehmen ab rund 50 Euro pro Monat erworben werden können. Diese Meldesysteme bieten dem anonym bleibenden Hinweisgebenden die sichere Möglichkeit, mit der Meldestelle des Unternehmens zu kommunizieren.

Wie sind in diesem Zusammenhang der Spagat zwischen möglichem Missbrauch des Meldesystems und sinnvollem Abbau von Hemmschwellen zur Abgabe eines Hinweises zu bewerten?

Das Risiko missbräuchlicher Nutzung erscheint mir gering. Alle verfügbaren Studien zu Hinweisgebersystemen zeigen, dass der Anteil missbräuchlicher Meldungen in der Praxis zu vernachlässigen ist. Es gibt zwar hin und wieder missbräuchliche Meldungen, die sind aber eher selten. Die Vorteile der anonymen Meldemöglichkeit überwiegen daher die Risiken einer missbräuchlichen Nutzung aus meiner Sicht deutlich.

Die Bundesregierung dürfte nun den Vermittlungsausschuss anrufen. Mit welchen Änderungen im Gesetzesentwurf ist im Zuge der folgenden Verhandlungen zu rechnen?

Das ist schwer vorherzusagen. Es könnte auch sein, dass die Regierung versuchen wird, ein zustimmungsfreies Gesetz durch den Bundestag zu bringen, das dann nicht mehr der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Solche Überlegungen scheint es bereits zu geben. Ansonsten könnte ich mir vorstellen, dass es irgendeinen Kompromiss zu den aufgeworfenen Streitpunkten Anwendungsbereich

und Anonymität gibt. Wie der aussehen könnte, bleibt abzuwarten. Ob ein solcher Kompromiss dann auch sachgerecht sein wird, wird man sehen müssen.

Ein Hinweisgeberschutzgesetz ist ohnehin zwingend einzuführen. Für wann rechnen Sie nun mit der Verabschiedung?

Auch das ist schwer zu sagen. Aufgrund der mittlerweile von der EU-Kommission eingereichten Klage gegen die Bundesrepublik wegen der verzögerten Umsetzung der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie dürfte es nicht allzu lange dauern. Mit einer weiteren Verzögerung um einige Monate ist dennoch zu rechnen. Ich gehe aber davon aus, dass das Hinweisgeberschutzgesetz bis zum vierten Quartal 2023 in Kraft treten dürfte.

Was bedeutet die weitere Verzögerung konkret für die Unternehmen? Immerhin haben wir ja die EU-Richtlinie als Orientierungspunkt.

Nach meiner Erfahrung aus der Beratung von Unternehmen, die ein Hinweisgebersystem einrichten müssen, bedeutet die Verzögerung für Unternehmen gerade keine Entlastung, sondern eine zusätzliche Belastung. Die Unternehmen wissen, dass sie handeln müssen, es fehlt jedoch weiterhin die klare gesetzliche Vorgabe. Dies führt zu Mehraufwand bei der Implementierung und zu Unsicherheit – beides ist nicht im Sinne der Unternehmen. Richtig unglücklich ist es für Unternehmen, die europaweit tätig sind. In den meisten Mitgliedsstaaten sind die lokalen Hinweisgeberschutzgesetze zwischenzeitlich bereits verabschiedet. Die Unternehmen brauchen hier Rechtssicherheit, um ein Hinweisgebersystem aufbauen zu können, das alle lokalen Anforderungen erfüllt.

Geben die Unternehmen ohne eigene Meldestelle für Hinweisgebende nicht das Heft aus der Hand, weil Personen, die Missstände melden, sich bereits heute an externe Meldestellen wenden können?

Das ist richtig. Aus Unternehmenssicht sollte es von größtem Interesse sein, dass alle Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen auch intern gemeldet werden. Nur so können Verstöße schnell aufgeklärt und abgestellt werden. Compliance-Risiken können im Idealfall frühzeitig entdeckt und abgestellt werden. Meldungen, die an eine externe Meldestelle abgegeben werden, haben eher das Potenzial, dem Unternehmen zu schaden, da im Fall einer behördlichen Untersuchung auch das Risiko von erheblicher Unruhe im Un-

ternehmen und Reputationsschäden einhergehen können.

Inwiefern hilft Whistleblowing bei der Etablierung einer Compliance-Kultur im Unternehmen?

Für die Compliance-Kultur in Unternehmen ist Whistleblowing ein ganz wesentlicher Aspekt. Richtig kommuniziert wird durch ein Hinweisgebersystem die Botschaft ausgesendet, dass Compliance ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur ist und Personen, die Hinweise auf Verstöße abgeben, gerade keine Nestbeschmutzer sind, sondern im Interesse des Unternehmens und aller Mitarbeitenden handeln. Ein funktionierendes Hinweisgebersystem wird daher schon lange als Best Practice in guter Compliance-Arbeit angesehen. Nicht umsonst schauen sich zum Beispiel die Behörden in den USA bei der Bemessung von Sanktionen sehr genau an, ob ein Unternehmen ein funktionierendes Compliance-System installiert hat. Hierzu zählt explizit auch ein Hinweisgebersystem.

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen fehlendem Hinweisgeberschutzgesetz

Nachricht vom 16.02.2023

Die Europäische Kommission hat jetzt beschlossen, Deutschland und sieben weitere EU-Staaten zu verklagen, weil sie die EU-Whistleblower-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Whistleblowern im öffentlichen und privaten Sektor wirksame Kanäle zur vertraulichen Meldung von Verstößen gegen EU-Vorschriften zur Verfügung zu stellen und ein robustes System zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen einzurichten, heißt es in der [Mitteilung der EU-Kommission](#) [1] vom 15.2.2023. Das gelte sowohl innerhalb einer Organisation als auch extern. Die Mitgliedstaaten hatten die erforderlichen Maßnahmen bis zum 17.12.2021 umzusetzen.

Im April 2018 hatte die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket vorgelegt, das einen [Vorschlag für eine Richtlinie](#) [2] zum Hinweisgeberschutz und eine Mitteilung zur [Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens](#) [3] für den Schutz von Hinweisgebenden umfasst. Die Richtlinie

wurde am 23.10.2019 erlassen und trat am 16.12.2019 in Kraft.

Die damalige Bundesregierung hatte das notwendige Gesetzgebungsverfahren nicht in die Wege geleitet. Die aktuelle Bundesregierung legte am 19.9.2022 einen [Gesetzentwurf](#) [4] vor, in dem noch einige Änderungen vorgenommen wurden, bevor er den [Bundestag](#) passierte [5]. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 10.2.2023 jedoch nicht zu. Deshalb konnte das Hinweisgeberschutzgesetz in Deutschland noch [nicht in Kraft treten](#) [6].

So kommt es nun zu weiteren Verzögerungen. Die Bundesregierung wird voraussichtlich den Vermittlungsausschuss anrufen, wo dann über das Gesetz verhandelt werden würde. Personen, die Missstände in Unternehmen oder anderen Organisationen melden, können sich bereits heute auf den Schutz der EU-Richtlinie berufen und an externe Meldestellen wenden, wenn keine internen Meldekanäle vorhanden sind. Damit würden die Unternehmen jedoch das Heft des Handelns aus der Hand geben.

Bei den sieben weiteren Staaten, die jetzt von der EU-Kommission wegen nicht erfolgter Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie verklagt werden, handelt es sich um die Tschechische Republik, Estland, Spanien, Italien, Luxemburg, Ungarn und Polen.

Quelle

- [1] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_703
- [2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32019L1937>
- [3] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0214>
- [4] <https://compliance.digital.de/ce/gesetzentwurf-fuer-hinweisgeberschutz-vorgelegt/detail.html>
- [5] <https://compliance.digital.de/ce/hinweisgeberschutz-meldestellen-muessen-sich-auch-mit-anonymen-hinweisen-beschaeftigen/detail.html>
- [6] <https://compliance.digital.de/ce/gesetz-zum-hinweisgeberschutz-vom-bundesrat-blockiert-argumente-und-konsequenzen/detail.html>

Gesetz zum Hinweisgeberschutz vom Bundesrat blockiert – Argumente und Konsequenzen

Nachricht vom 10.02.2023

Das Gesetz für besseren Schutz von Hinweisgebenden hat im Bundesrat nicht die erforderliche Zustimmung erhalten.

Dadurch kann das vom Bundestag beschlossene Gesetz nicht in Kraft treten, **teilt der Bundesrat mit [1]**. Bundesregierung und Bundestag können nun den Vermittlungsausschuss anzurufen, um mit den Ländern über einen Kompromiss zu beraten.

Ein effektiver Hinweisgeberschutz sei notwendig und überfällig, sagte der bayerische Staatsminister Georg Eisenreich (CSU) in der Sitzung des Bundesrats am 10.2.2023. Das Gesetz gehe in seiner jetzigen Fassung jedoch „weit über das hinaus, was europarechtlich verlangt und sinnvoll“ sei. Als Argument nannte er hohe Kosten und Bürokratie. Skeptisch äußerte sich auch Prof. Dr. Roman Poseck (CDU). Der hessische Staatsminister stellte dabei vier Punkte heraus:

- ▶ Die Anwendung des Gesetzes erstreckte sich auch auf das Ordnungswidrigkeitenrecht, das „nur Verwaltungsunrecht“ darstelle und deshalb nicht erfasst werden müsse.
- ▶ Einen anonymisierten Meldekanal einzurichten zu müssen sei unverhältnismäßig und biete die Gefahr von Missbrauch.
- ▶ Arbeitnehmende könnten jede nachteilige Maßnahme ohne Kausalitätsnachweis unter das Hinweisgeberschutzgesetz ziehen und sich dadurch einen Kündigungsschutz erstreiten.
- ▶ Geldbußen für Unternehmen, die ihrer Pflicht zur Einrichtung eines hinreichenden Hinweisgebersystems nicht nachkommen, sollten gestrichen werden.

Anwendungsbereich „aus guten Gründen“ ausgedehnt

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium und Rechtsanwalt Benjamin Strasser (FDP) betonte im Plenum unmittelbar vor der Abstimmung das Anliegen, mit dem Gesetz „nicht bloß bruchstückhaft einige Fallkonstruktionen zu erfassen und andere nicht“. Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten be-

kämen eine Übergangsfrist bis Dezember 2023 und könnten mit anderen Unternehmen eine gemeinsame Meldestelle betreiben. Außerdem ließen sich Dritte als Meldestelle beauftragen, zum Beispiel eine Anwaltskanzlei.

Der Anwendungsbereich gehe aus guten Gründen über die zugrundeliegende EU-Richtlinie hinaus. So sollen alle Verstöße, die strafbewährt sind, und bestimmte bußgeldbewährte Verstöße einbezogen werden. „Würden wir das nicht tun, wären diejenigen geschützt, die einen geringfügigen Verstoß etwa gegen die Datenschutzgrundverordnung melden, nicht aber jemand, der die Misshandlung von Pflegebedürftigen meldet“, sagte Benjamin Strasser.

Zum Stichwort „anonyme Hinweise“ führte der Parlamentarische Staatssekretär aus, bei gravierenden Problemen oder einer besonderen Gefahr könne die Hemmschwelle zur Abgabe eines Hinweises über einen anonymen Meldekanal deutlich verringert werden. Das habe sich in der Praxis bereits bewährt. Für die Einrichtung anonymer Meldekanäle sehe das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2025 vor.

Dokumente im Zusammenhang mit dem Hinweisgeberschutzgesetz hat der Bundesrat **hier veröffentlicht [2]**. (**Update vom 15.2.2023:** Die **Europäische Kommission hat beschlossen [3]**, Deutschland und sieben weitere EU-Staaten zu verklagen, weil sie die EU-Whistleblower-Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben.)

Whistleblowing „wesentliches Element für die Etablierung einer Compliance-Kultur“

Die Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle hatte im Vorfeld der Abstimmung im Bundesrat mitgeteilt, dass es im Fall einer Blockade voraussichtlich abermals zu einer deutlichen Verzögerung komme werde. Wahrscheinlich wäre dann, dass die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss anruft, wo über das Gesetz verhandelt werden würde. Die Zeit bis zu einer erneuten Abstimmung im Bundesrat könne sich noch über Monate ziehen, wobei die Umsetzung der EU-Richtlinie bereits Ende 2021 fällig geworden war. Eine weitere Verzögerung würde Unternehmen wegen der damit verbundenen Unsicherheiten weiter belasten.

Die EQS Group als Anbieter digitaler Hinweisgebersysteme appellierte an die Verantwortlichen im Gesetzgebungsverfahren, Inhalte des Gesetzentwurfs im Vermittlungsausschuss nicht zu verwässern. Personen, die Missstände in Unternehmen oder anderen Organisationen melden, können sich bereits heute auf den Schutz der EU-Richtlinie berufen und an externe Meldestellen wenden, wenn keine internen Meldekanäle vorhanden sind. Damit würden die Unternehmen jedoch das Heft des Handelns aus der Hand geben. „Wenn die Untersuchungen der Aufsichtsbehörden erst einmal laufen, können sie nur noch reagieren“, so **EQS in einer Mitteilung [4]**. Vertrauliche und sichere Meldekanäle würden auch einen wesentlichen Beitrag leisten, um Risiken innerhalb der Organisation frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren.

In der ZCG-Ausgabe 6/22 hatte Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Fissenewert die Anwendung des Gesetzes für besseren Schutz von Hinweisgebenden – auf Basis des Entwurfs der Bundesregierung – aus **Governance-Sicht erörtert [5]**. Whistleblowing sei ein wesentliches Element für die Etablierung einer Compliance-Kultur im Unternehmen. Schon bei der Implementierung entsprechender Systeme sollten die Mitarbeitenden darauf hingewiesen werden, dass Compliance alle angeht. Der Autor stellt unter anderem eine Implementierung eines Hinweisgebersystems nach dem PDCA-Modell (Plan-Do-Check-Act) vor.

Quelle

- [1] <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/23/1030/1030-pk.html>
- [2] <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2023/0001-0100/0020-23.html>
- [3] <https://esv.info/aktuell/eu-kommission-verklagt-deutschland-wegen-fehlendem-hinweisgeberschutzgesetz/id/127702/meldung.html>
- [4] <https://www.eqs.com/de/eqs-news/entscheidung-uber-deutsches-hinweisgeberschutzgesetz-vertrag-weiter-keine-rechtssicherheit-fur-whistleblower-eqs-group-bedauert-dass-das-gesetz-wegen-details-nicht-verabschiedet-wurde-2443463/>
- [5] <https://zcgdigital.de/ce/das-hinweisgeberschutzgesetz/detail.html>

Mit robusten Strategien und Risikokompetenz zu robusten Unternehmen

Nachricht vom 10.02.2023

In der Unternehmensstrategie werden Grundaussagen zur langfristigen Ausrichtung verankert, die als Leitlinie für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens dienen.

Dafür wird zunächst in der Portfoliostrategie entschieden, in welchen strategischen Geschäftseinheiten ein Unternehmen grundsätzlich erfolversprechend tätig werden kann. Das ist eine der Kernaussagen von Prof. Dr. Werner Gleissner, Felix Eppler, Prof. Dr. Daniela Lorenz und Prof. Dr. Leonhard Knoll in der aktuellen Ausgabe der *Zeitschrift für Risikomanagement* [1] (ZfRM).

Beurteilt wird dies anhand der Marktattraktivität und des für das eigene Unternehmen erreichbaren Erfolgspotenzials relativ zu den Wettbewerbern. Für die strategischen Geschäftsfelder des Unternehmens wird anschließend eine Geschäftsstrategie erarbeitet. Sie umfasst Aussagen zu den Kernkompetenzen, zu den Wettbewerbsvorteilen in den einzelnen Geschäftsfeldern und zur Gestaltung der Wertschöpfungskette. Außerdem gibt sie die strategische Stoßrichtung vor.

Ziel ist es, eine strategische Positionierung derart zu wählen, dass damit einem breiten Feld möglicher Risiken begegnet werden kann. Gut zu verteidigende Kernkompetenzen und ein hohes Risikodeckungspotenzial zählen zu den passiven Elementen einer Risikobewältigung, die gegen viele Risiken wirksam sind. Die Risiken werden von Eigenkapital und Liquidität als Risikodeckungspotenzial abgesichert.

Möglichen Veränderungen des Risikos lassen sich über den Unternehmenswert als Erfolgsmaßstab beurteilen, wobei das Risikomanagement insbesondere die Werttreiber Kapitalkosten und Insolvenzwahrscheinlichkeit beeinflusst. Ein robustes Unternehmen konzentriert sich auf seine Kernkompetenzen.

Erforderlich sind insbesondere diese Fähigkeiten:

- ▶ bestehende Chancen und Risiken systematisch identifizieren, quantifizieren und aggregieren
- ▶ adäquate Risikobewältigungsmaßnahmen frühzeitig initiieren

- ▶ die mit unternehmerischen Entscheidungen verbundenen Risiken sachgerecht im Entscheidungskalkül berücksichtigen

Der komplette Beitrag ist in der *ZfRM-Ausgabe 1/23* [2] veröffentlicht.

Quelle

- [1] <https://zfrmdigital.de/>
- [2] <https://zfrmdigital.de/ce/unsicherheit-und-risiko/detail.html>

Prüfung von Künstlicher Intelligenz in der Internen Revision

Nachricht vom 10.02.2023

In der Berufswelt wird Künstliche Intelligenz (KI) immer wichtiger, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Das wirkt sich auch auf die Interne Revision aus.

Um Anwendungsfälle von KI und Prüfungsfragestellungen geht es in einem jetzt veröffentlichten Beitrag von Oliver Petri, Hendrik Reese und Poul Vierke in der Zeitschrift *Interne Revision* (ZIR). Die Autoren beziehen sich auf eine *McKinsey-Studie* [1], wonach Unternehmen von erheblichen Kosteneinsparungen und Umsatzsteigerungen bei den meisten KI-Anwendungen berichten. Zu den Risiken zählen Cybersicherheit und die Compliance mit regulatorischen Anforderungen wie die Erklärbarkeit der KI-Entscheidungen, außerdem Reputationsrisiken und ungewollte Einflüsse auf die Ergebnisse.

Arbeitet eine KI-Lösung so, wie es für einen Geschäftsprozess erforderlich ist? Um diese Frage zu beantworten, lässt sich ein KI-Modell gezielt mit Daten zur Evaluierung des Modells anreichern. Die Ausgaben werden aufgezeichnet, wobei bereits klar ist, welche Ausgaben korrekt wären. Durch einen Abgleich des erzielten mit dem erwarteten Ergebnis wird die Leistungsfähigkeit des Systems quantifizierbar.

Bei großen Konzernen kann die Interne Revision eventuell auf datenanalytische Abteilungen und eigene Kompetenzen zurückgreifen, wenn es um die Analyse, Erklärung und Beurteilung eingesetzter KI geht. Kleinere und mittelgroße Interne Revisionsabteilungen haben dagegen oft weniger Ressourcen und Möglichkeiten. Prüfungshandlungen können jedoch zumindest ähnlich starten und bereits viele

Risiken abdecken, hinterfragen und teilweise prüferisch beurteilen. Das gelingt beispielsweise über User Stories, bei denen sich das Prüfungsteam nicht an Checklisten orientieren, sondern an Fragestellungen, die auf Vorstellungen und Zielen der Stakeholder beruhen.

Zu den Herausforderungen, denen sich Revisionsabteilungen grundsätzlich stellen müssen, zählt das Autorenteam diese Punkte:

- ▶ Wissensaufbau in der Revision: Interne Revisionsabteilungen sollten abwägen, wie weit das Detailwissen über KI intern aufgebaut werden kann und für welche Aufgaben interne oder externe Experten hinzugezogen werden.
- ▶ Agile Einbettung im Unternehmen: Trennungen zwischen Business und IT, Projekt- und Regelbetrieb, Prozessdesign und Implementierung sind mit guter Absicht unscharf. Hier stellt sich für die Revision die Frage nach dem Zeitpunkt der Einbettung.
- ▶ Frage nach dem Prüfungszeitpunkt: Es gibt Möglichkeiten der agilen Begleitung, was eine dynamische und permanent adjustierende Prüfung erfordert, aber es gibt auch gute Anwendungsfälle für eine Ex-post-Prüfung.
- ▶ Kontinuierliches Risiko-Assessment: Selbstlernende Verfahren können zu unerkannten Änderungen in Prozessen und Entscheidungskriterien führen, die durch die Revision beobachtet werden sollten.

Der kompletten Beitrag ist in der *ZIR-Ausgabe 1/23* veröffentlicht [2].

Quelle

- [1] <https://www.mckinsey.com/capabilities/quantumblack/our-insights/global-survey-the-state-of-ai-in-2021>
- [2] <https://zirdigital.de/ce/pruefung-von-kuenstlicher-intelligenz/detail.html>

Rahmensetzung für die Nachhaltigkeitsarbeit – So lassen sich ambitionierte Vorgaben umsetzen

Nachricht vom 09.02.2023

Um den Rahmen für eine machbare, aber trotzdem ambitionierte Nachhaltigkeitsarbeit in den Unternehmen von politischer Seite aus zu gestalten

ten, brauchen die Unternehmen eine klare Orientierung, mit welchen Instrumenten sie eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung erreichen können.

Das betonte jetzt Christian Geßner, Leiter des Zentrums für Nachhaltige Unternehmensführung (ZNU) an der Universität Witten/Herdecke, während eines öffentlichen Fachgesprächs des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung zum Thema „Nachhaltige Unternehmensführung“ im Bundestag. Zugleich müsse seitens der Politik die Transparenz erhöht werden, damit deutlich werde, was die Nachhaltigkeitsaspekte sind, die jedes Jahr begutachtet würden.

Auf EU-Ebene sei außerdem dafür zu sorgen, dass die in Deutschland anerkannten Systeme auch dort in die Diskussion um die praktische Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingehen und Berücksichtigung finden. Wichtig, so Geßner, sei auch eine Bildungs-offensive für unternehmerische Nachhaltigkeit. An Schulen und Hochschulen müsse das Thema größere Bedeutung erlangen.

Ein weiterer Vorschlag des Experten zielt darauf ab, Multi-Stakeholder-Run- den zu fördern, in denen die wesentlichen Themen festgelegt werden. „Idealerweise wäre es so, dass es von staatlicher Seite eine Webseite gibt, wo alle wesentlichen Themen für die einzelnen Branchen festgelegt wären und sich auch kleinere Unternehmen auf diese Webseite beziehen könnten“, wird Christian Geßner vom Informationsdienst des Bundestags [1] (hib) zitiert.

Anreize für nachhaltiges Unternehmertum zu schaffen, sei eine weitere Möglichkeit politischer Unterstützung. Denkbar seien etwa Steuererleichterungen. Mit Blick auf die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) könne er sich eine zweijährige Förderung des Reportings vorstellen, damit die KMU Schritt halten können. Von Vorteil sei es auch, digitale Lösungen für mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Das betreffe digitale Managementsysteme ebenso wie Mess-, Steuer- und Regeltechnik in den Betrieben, womit Innovationen ausgelöst werden könnten.

Der Umbau der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit kommt voran; wichtigster Treiber sind die Anforderungen an den Kapitalmärkten. Das geht aus dem Sustainability Transformation Monitor 2023 [2]

hervor. Konkrete Klimaziele haben sich demnach bislang aber nur rund ein Drittel der Unternehmen der Realwirtschaft und lediglich ein Viertel der Finanzwirtschaft gegeben. Allerdings dürfte diese Zahl nach oben schnellen, denn in Firmen ist die Formulierung von Klimazielen sei in Vorbereitung.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 [3] zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) ist mittlerweile in Kraft getreten. Sie ändert unter anderem die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU). EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Quelle

- [1] <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-933518>
- [2] <https://compliance.digital.de/ce/esg-leistungskriterien-in-der-verguetung-sind-ausbaufaehig/detail.html>
- [3] <https://compliance.digital.de/ce/nachhaltigkeitsberichte-csrd-in-kraft-getreten/detail.html>

Darauf müssen Arbeitgeber bei Remote Work im Ausland achten

Nachricht vom 09.02.2023

In vielen Branchen ist im Zuge der Corona-Pandemie flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten fernab der Fünftagewoche im Büro selbstverständlich geworden.

Immer mehr Beschäftigte wollen dies auch aus dem Ausland tun, stellt der Digitalverband Bitkom fest. Um als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben, wollten viele Unternehmen Remote Work ermöglichen – und wünschten sich dabei eine aktive politische Flankierung. Bitkom zufolge fordern 46 Prozent von der Bundesregierung bessere Rahmenbedingungen für Remote Work aus dem Ausland. Vor einem Jahr waren es 40 Prozent. Das ist das Ergebnis einer Befragung von Bitkom im November 2022 unter 854 Unternehmen.

Im jetzt veröffentlichten Leitfaden „Remote Work aus dem Ausland“ gibt Bitkom Unternehmen Praxishilfe, um rechtskonform eine eigene Policy zum Arbeiten aus dem Ausland entwickeln zu können. Neben allgemeinen Fragen zu Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht werden auch Best-Practice-Beispiele erörtert.

Geklärt werden unter anderem folgende Fragen:

Bin ich als Arbeitgeber verpflichtet, Remote Work aus dem Ausland anzubieten?

Gesetzlich zumindest noch nicht. Dem Arbeitgeber steht es aber frei, verbindliche Grundlagen zu schaffen, sei es etwa durch eine Zusatzvereinbarung im Arbeitsvertrag oder eine freiwillige Betriebsvereinbarung.

Muss ich auch das nationale Arbeitsrecht des Reiselandes beachten?

Das kommt darauf an, in welchem Land sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden. Mitgliedstaaten der EU müssen EU-rechtliche Regelungen in nationales Recht umsetzen. Dies kann Einfluss darauf haben, ob zum Beispiel Arbeitsschutzregelungen des Reiselandes beachtet werden müssen – auch wenn für das Arbeitsverhältnis grundsätzlich deutsches Recht gilt.

Brauche ich eine A1-Bescheinigung?

Dieses Dokument ist in den HR-Abteilungen aktuell entscheidend. Es gilt als Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland und verhindert die doppelte Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen. Und ja: Auch für Remote Work aus dem Ausland wird sie benötigt, zumindest im EU-Ausland und in Staaten mit Sozialversicherungsabkommen.

Was gilt es beim Steuerrecht zu berücksichtigen?

Betriebsstättenprinzip, Doppelbesteuerungsabkommen, Musterabkommen der OECD, Vertreterbetriebsstätte – hinter diesen Begriffen stecken Regelungen und Maßnahmen, die bei Remote Work aus dem Ausland von den Beschäftigten berücksichtigt werden müssen.

Der Leitfaden „Remote Work aus dem Ausland“ steht [hier zum Download \[1\]](#) bereit.

Quelle

- [1] <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2023-01/230127LFRremote-Work-aus-dem-Auslandv3.pdf>

Cyberisiken und Betriebsunterbrechungen führen Ranking an

Nachricht vom 08.02.2023

Cyberisiken und Betriebsunterbrechungen sehen Unternehmen für sich als größte Gefahr

ren. Das berichtet die Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) anhand ihres Risk Barometers 2023.

In dem jährlichen Risikoranking sind volkswirtschaftliche Risiken und Energierisiken am stärksten gestiegen. Naturkatastrophen und Klimawandel fallen dagegen zurück, da sich Unternehmen aktuell mehr wegen der hohen Inflation, einer möglichen Rezession und der Energiekrise sorgen. Pandemierisiken rangieren nicht mehr unter den Top 10. Befragt wurden 2.700 Unternehmen weltweit, darunter 925 in Deutschland.

Digitale und disruptive Gefahren

Cyber-Vorfälle stufen die befragten Unternehmen global betrachtet im zweiten Jahr in Folge als wichtigstes Risiko ein. Erpresserische Ransomware-Angriffe werden im Jahr 2023 „deutlich erhöht bleiben“, während die durchschnittlichen Kosten einer Datenpanne mit 4,35 Millionen US-Dollar so hoch sind wie nie zuvor und in diesem Jahr die 5-Millionen-Schwelle überschreiten könnten“, führt die Allianz aus. Cyberangriffe seien die von den Unternehmen am meisten gefürchtete Ursache für Betriebsunterbrechungen, gefolgt von der Energiekrise und Naturkatastrophen.

Makroökonomisches Unbehagen

Makroökonomische Entwicklungen wie Inflation und die Volatilität der Wirtschafts- und Finanzmärkte rangieren 2023 als dritt wichtigstes Risiko für Unternehmen weltweit – gegenüber Platz 10 im Jahr 2022. Erstmals seit zehn Jahren ist dieses Risiko in die Top 3 aufgestiegen. Die Inflation sei besonders besorgniserregend, da sie die Preisstruktur und die Margen vieler Unternehmen aufzehre.

Risikoaufsteiger und -absteiger

Die Energiekrise ist neu im Risk Barometer. Sie stellt nach Einschätzung von Allianz Trade den größten Rentabilitätsschock für europäische Unternehmen dar. Hohe Energiepreise würden die Gewinne der meisten Industrieunternehmen zunichtemachen, da die Preissetzungsmacht angesichts der nachlassenden Nachfrage schwindet.

Da Konflikte und soziale Proteste im vergangenen Jahr die Nachrichten beherrschten, sind politische Risiken und Gewalt erstmals in den Top 10 zu finden. Neben Krieg befürchten die Unterneh-

men auch zunehmende Störungen durch Streiks, Aufstände und Unruhen, etwa angeheizt durch die hohen Lebenshaltungskosten in vielen Ländern.

Naturkatastrophen und der Klimawandel bereiten den Unternehmen nach wie vor Sorgen, werden von ihnen aber niedriger gewichtet als im Vorjahr. Naturkatastrophen hatten im vergangenen Jahr erneut hohe Schäden verursacht. Der weltweit erfasste Gesamtschaden beläuft sich nach Schätzungen von Rückversicherer Munich Re auf 270 Milliarden Dollar. Das Institute of Management Accountants (IMA) berichtet aktuell [1], dass viele Unternehmenslenker auf Klimarisiken viel zu langsam reagieren.

Die Top 10 Geschäftsrisiken in Deutschland:

1. Betriebsunterbrechung (46 Prozent, Vorjahr 55 Prozent)
2. Cybervorfälle (40 Prozent, Vorjahr 50 Prozent)
3. Energiekrise (32 Prozent, neu dabei)
4. Rechtliche Veränderungen (23 Prozent, Vorjahr 16 Prozent)
5. Naturkatastrophen (19 Prozent, Vorjahr 30 Prozent)
6. Makroökonomische Entwicklungen (17 Prozent, Vorjahr 10 Prozent)
7. Arbeitskräftemangel (17 Prozent, neu dabei)
8. Klimawandel (17 Prozent, Vorjahr 21 Prozent)
9. Kritische Infrastrukturausfälle (13 Prozent, neu dabei)
10. Feuer oder Explosion (13 Prozent, Vorjahr 19 Prozent)

Weitere Informationen zum Risk Barometer hat die Allianz [hier auf Deutsch \[2\]](#) und [hier auf Englisch \[3\]](#) veröffentlicht.

Quelle

- [1] <https://compliancedigital.de/ce/unternehmen-aufklimarisiken-schlecht-vorbereitet-defizite-in-den-risikoanalysen/detail.html>
- [2] <https://www.agcs.allianz.com/news-and-insights/news/allianz-risk-barometer-2023-press-de.html>
- [3] <https://www.agcs.allianz.com/news-and-insights/reports/allianz-risk-barometer.html>

Unternehmen auf Klimarisiken schlecht vorbereitet – Defizite in den Risikoanalysen

Nachricht vom 08.02.2023

Klimarisiken erhöhen den Resilienz-Druck auf die Unternehmen. Diese Botschaft ist auf vielen Chefetagen noch nicht angekommen.

Das ist die Kernaussage des Institute of Management Accountants (IMA) unter CFOs und Accountants in verschiedenen Ländern. Der Klimawandel spiele in den Entscheidungsprozessen vielerorts noch nicht die Rolle, die ihm zukommt. Viele Unternehmenslenker reagierten viel zu langsam auf die Lage und versäumten es, sich rechtzeitig entsprechend aufzustellen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung:

- ▶ 37 Prozent der Führungskräfte verfügen nicht über eine tiefere Kenntnis der Lage im Hinblick auf Klimarisiken.
- ▶ 63 Prozent der Unternehmen verfügen über kein eigenes Organ zum Klimamonitoring.
- ▶ 32 Prozent der Unternehmen rechnen den Klimafaktor nicht in ihre Risikoanalysen ein.
- ▶ 64 Prozent der Unternehmen berichten nicht über ihre Nachhaltigkeitsmaßnahmen.
- ▶ 51 Prozent der Betriebe nehmen Informationsangebote zu mehr Nachhaltigkeit nicht wahr.

Trotz des hohen Drucks auf die Unternehmen, ihre Nachhaltigkeitsbilanz zu verbessern, reagieren viele im Top-Management eher träge auf die Herausforderungen, stellt das IMA fest. Die Unternehmensführung verfüge in diesen Fällen nicht über die erforderlichen Informationen. Auch die Finanzabteilungen, die hier zuvorderst in der Pflicht stehen, klagten oft über mangelnde Unterstützung.

Eine [Befragung von PwC \[1\]](#) aus dem Jahr 2022 hatte ergeben, dass 65 Prozent der Unternehmen ihre Investitionen in Technologien erhöhen, um ihr Risikomanagement zu verbessern. Besonders erfolgreich gehen danach solche Akteure vor, die auf eine agile Risikoabwehr setzen, um ihre Resilienz zu steigern. Grundlage der Entscheidungen sind vor allem Daten.

Im Hinblick auf mehr Nachhaltigkeit fehlen oft noch eine organisatorische Ver-

ankerung des Themas und die Erarbeitung strategischer Ziele. Das hatte eine [Erhebung der Hypovereinsbank \[2\]](#) gezeigt. Haupttreiber für alle Aktivitäten sind neue Gesetze und Regularien (80 Prozent) und Marktchancen (63 Prozent).

Neue Regulierungen wie die European Corporate Sustainability Reporting Directive, die im Jahr 2024 in Kraft tritt, machen die Angabe des Einflusses der Unternehmensaktivitäten auf das Klima im Geschäftsbericht obligatorisch. Die Erhebung und Verarbeitung der entsprechenden Daten fallen dabei den Finanzabteilungen zu. Darauf sind derzeit jedoch weder die Risikomanagement- und Rechnungslegungsprozesse des Accountings noch das Management vorbereitet.

Ein Paper über Klimarisiken hat das IMA [hier veröffentlicht \[3\]](#).

Quelle

- [1] <https://compliancedigital.de/ce/chancen-nutzen-durch-strategisches-risikomanagement/detail.html>
- [2] <https://www.hypovereinsbank.de/hvb/nachhaltigkeit/bedeutung-von-nachhaltigkeit/studien/studie-nachhaltigkeit-mittelstand>
- [3] <https://eu.ima.net.org/research-publications/ima-reports/climate-risk-and-strategies-finance-function-readiness-to-meet-accelerating-demands>

KfW: Situation am Kreditmarkt wird zusehends ungemütlich

Nachricht vom 02.02.2023

Die Kredithürde für kleine und mittlere Unternehmen ist im vierten Quartal 2022 zum dritten Mal in Folge gestiegen.

31,3 Prozent der befragten Mittelständler, die sich in Kreditverhandlungen befanden, stufen das Verhalten der Banken als restriktiv ein, teilt die KfW mit. Das sind 3,4 Prozentpunkte mehr als im Vorquartal. Die Kredithürde für den Mittelstand hat damit einen neuen Höchststand seit Einführung der aktuellen Befragungsmethodik im Jahr 2017 erreicht.

Vor allem mittelständische Firmen aus dem Einzelhandel und dem Dienstleistungssektor sind von den strafferen Kreditvergabekonditionen betroffen. Im verarbeitenden Gewerbe dagegen hat sich die angespannte Situation am Kreditmarkt im [Vergleich zum Vorquartal \[1\]](#) leicht aufgehellt.

Auch Großunternehmen spüren mittlerweile ein restriktiveres Bankenverhalten in Kreditverhandlungen, nachdem die Kredithürde für sie im dritten Quartal noch leicht gesunken war. Im vierten Quartal 2022 stieg die Kredithürde jedoch stark an. 24,3 Prozent der befragten Großunternehmen in Kreditverhandlungen stufen das Verhalten der Banken als restriktiv ein – etwas mehr als doppelt so viel im Vergleich zum Vorquartal.

„Das Jahr 2023 lässt weitere Zinsanstiege und ein schwierigeres makroökonomisches Umfeld erwarten“, resümiert die KfW. „Beides dürfte dazu beitragen, dass die Situation am Kreditmarkt für die Unternehmen aller Größenklassen ungemütlich bleibt und sich möglicherweise noch verschärft.“ Der Anteil der Unternehmen, die überhaupt mit Banken Kreditverhandlungen führten, ist im zurückliegenden Quartal weiter gesunken.

Die vollständige Mitteilung der KfW [finden Sie hier \[2\]](#).

Quelle

- [1] <https://esv.info/aktuell/kreditzugang-fuer-den-mittelstand-verschlechtert-sich-deutlich/id/125823/meldung.html>
- [2] https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_748800.html

Garantien für Exportkredite werden ergänzt – Unterstützung für KMU bei Small-Ticket-Finanzierungen

Nachricht vom 26.01.2023

Der Bund ergänzt seine Exportkreditgarantien. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat sich mit dem Bundesfinanzministerium auf ein entsprechendes Instrument der Außenwirtschaftsförderung geeinigt.

„Es ist geplant, die Forfaitierungsgarantie bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 einzuführen“, teilen die beiden Ministerien mit. Der Bund könne damit den Banken den Großteil der Risiken aus der Übernahme von bundesgedeckten Forderungsverkäufen der Exporteure aus zugrunde liegenden Exportgeschäften gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie abnehmen. Dadurch würden speziell exportorientierten kleinen und mittelgroßen Unternehmen „spürbare Liquiditätsspielräume“ verschafft.

Die neuen Garantien sollen den Unternehmen dabei helfen, ihre Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu verringern. Damit werde eine Lücke bei Exportgarantien mit Auftragswerten von weniger als zehn Millionen Euro geschlossen. Exportkreditgarantien

Reguläre Exportkreditgarantien des Bundes können gewährt werden, wenn deutsche Unternehmen Produkte an ausländische Besteller liefern. Zur Finanzierung des Kaufs nimmt der Besteller einen Exportkredit bei einer deutschen Bank auf. Zuvor prüft die Bank die Kreditwürdigkeit des ausländischen Bestellers. Der Bund bürgt der Bank gegenüber für diesen Kredit, das heißt bei Zahlungsunfähigkeit seitens des ausländischen Bestellers ersetzt der Bund der Bank den Großteil ihres Forderungsausfalls. Der Bund hat im Jahr 2022 solche Exportkreditgarantien in Höhe von rund 15 Milliarden Euro gewährt.

Forfaitierungsgarantie

Für kleinvolumige Exportgeschäfte unterhalb von zehn Millionen Euro bietet der Bund mit der Forfaitierungsgarantie jetzt ein ergänzendes Instrument an. Es handelt sich um eine für die Banken vereinfachte Form der Exportfinanzierung. Im ersten Schritt gewährt der deutsche Exporteur seinem ausländischen Besteller einen Lieferantenkredit (Zahlungsziel später als Liefertermin). Im zweiten Schritt kauft die Bank dem Exporteur diese Forderung ab (Forfaitierung) und verschafft ihm dadurch neue Liquidität. Bei Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Bestellers ersetzt der Bund der Bank den Forderungsausfall zu 80 Prozent.

Die Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums der Finanzen [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/01/20230125-unterstuetzung-fur-kmu-bei-small-ticket-finanzierungen-aussenwirtschaft-starken.html>

Wie die Interne Revision ihre Wirksamkeit gegen Fraud verbessern kann

Nachricht vom 20.01.2023

Aktuelle empirische Befunde zur weltweiten Fraud-Situation legen eine steigende Anti-Fraud-Wirksamkeit der Internen Revision nahe.

Das berichtet Dr. Hans-Ulrich Westhausen in der *Zeitschrift Interne Revision (ZIR)* 6/22 [1]. Der Leiter der Konzernrevision und Compliance-Beauftragte der ANWR Group bezieht sich in seiner Einschätzung auf den *Occupational Fraud 2022* [2] der Association of Certified Fraud Examiners (ACFE).

Die Interne Revision (IR) sei mit 16 Prozent weltweit die zweitwichtigste Entdeckungsquelle für Betrug. Die Aufdeckungswahrscheinlichkeit von Fraud durch die IR liege bei 20,8 Prozent. Das durchschnittliche Schadensausmaß von Betrugsfällen in Unternehmen mit IR falle um 33 Prozent niedriger aus als in Unternehmen ohne IR.

Es stelle sich jedoch die Frage, warum die IR durchschnittlich nur einen von fünf Betrugsfällen entdecke. Der Autor nennt drei mögliche Ursachen dafür:

- ▶ disziplinarische und finanzielle Abhängigkeit der IR vom zu prüfenden Topmanagement
 - ▶ im Selbstverständnis der IR ist nicht explizit die Fraud-Prävention verankert
 - ▶ Mangel an revisorischer Erfahrung
- Um ihrer Rolle gerecht zu werden, müsse die IR „Radical Changes“ in ihrer Arbeit einleiten, um ihre Anti-Fraud-Wirksamkeit deutlich zu verbessern und damit mehr Akzeptanz zu erreichen. Zu den „Radical Changes“ zählt der Autor vor allem folgende Punkte:
- ▶ organisatorische Unabhängigkeit der IR
 - ▶ strenge Professionalisierung durch Zertifizierung und lebenslanges Lernen
 - ▶ realitätsnahe, unangekündigte Prüfungsszenarien

Allerdings müsse das Management in den Unternehmen diesen Prozess vollumfänglich mittragen.

Quelle

[1] <https://zirdigital.de/ce/die-interne-revision-im-fraud-report-2022/detail.html>

[2] <https://legacy.acfe.com/report-to-the-nations/2022/>

Hohe Schäden durch Naturkatastrophen – Klimawandel verändert die Risikofrage

Nachricht vom 12.01.2023

Naturkatastrophen haben im vergangenen Jahr erneut hohe Schäden verursacht. Der weltweit erfasste Gesamtschaden beläuft sich auf 270 Milliarden Dollar.

Das geht aus vorläufigen Schätzungen von Munich Re hervor, die der Rückversicherer jetzt veröffentlicht hat. Der Gesamtschaden 2022 entspricht dem Durchschnitt der vorherigen fünf Jahre. Im Jahr 2021 lag die Summe bei 320 Milliarden Dollar. Die Zahl versicherter Schäden durch Naturkatastrophen lag im vergangenen Jahr bei 120 Milliarden Dollar. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Durchschnitt der vorherigen fünf Jahre von 97 Milliarden Dollar.

Bei der Betrachtung der Bilanz stellt Munich Re zwei Faktoren in den Vordergrund. Erstens: Im dritten Jahr in Folge herrschten La-Niña-Bedingungen und damit die Ausprägung einer zyklischen Klimaschaukel im Pazifik, die sich auf das Wetter in weit entfernten Regionen der Welt auswirkt. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit für Hurrikane in Nordamerika, Hochwasser in Australien, Hitze und Trockenheit in China und stärkere Monsun-Niederschläge in Teilen Südasiens. Zweitens verstärkt der Klimawandel in der Tendenz Wetterextreme, so dass sich Effekte mitunter ergänzen.

Auf den Hurrikan Ian sind allein 100 Milliarden Dollar der Schadenssumme zuzuführen. Derart starke Stürme passen zu den erwarteten Folgen des Klimawandels, stellt Munich Re fest. Die Forschung gehe mehrheitlich davon aus, dass durch die Erderwärmung zwar nicht die Zahl der tropischen Wirbelstürme insgesamt steigt, wohl aber der Anteil der besonders starken mit besonders heftigen Niederschlägen.

Zweiteuerste und gleichzeitig größte humanitäre Katastrophe des vergangenen Jahres waren heftige Überschwemmungen als Folge sehr schwerer Monsun-Regenfälle in Pakistan. Im August waren die Niederschläge dort fünf bis sieben Mal so stark wie sonst üblich. Eine beschleunigte Gletscherschmelze als Folge der hohen Temperaturen verstärkte das Hochwasser erheblich. In der Forschung wird

geschätzt, dass die Intensität dieses Ereignisses durch den Klimawandel bereits um die Hälfte im Vergleich zu einer Welt ohne Erderwärmung zugenommen hat und künftig weiter steigen wird. Die Mitteilung von Munich Re [finden Sie hier](#) [1].

Der Klimawandel verändert die Risikofrage. Das betrifft vor allem auch die Entwicklung von ESG-Strategien; sie wird zur Kernaufgabe im Risikomanagement. Praxis-Tools, automatische Updates und individuelle Suchen zu allen relevanten Themen sind Bestandteil der jetzt gestarteten *ESV-Datenbank Risk Management* [2].

Quelle

[1] <https://www.munichre.com/de/unternehmen/media-relations/medieninformationen-und-unternehmensnachrichten/medieninformationen/2023/naturkatastrophenbilanz-2022.html>

[2] https://www.esv-digital.de/xhtml/prodinfo.jsf?productId=product_99-013

EuGH konkretisiert Umfang des DSGVO-Auskunftsrechts

Nachricht vom 12.01.2023

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat geklärt, inwieweit Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Auskunftsrecht zu von Unternehmen verarbeiteten Daten nach der DSGVO zusteht.

Das jetzt getroffene Urteil (Rechtssache C-154/21) betrifft die Frage, ob ein Unternehmen die genauen Kontaktdaten offenlegen muss, an die es die Daten des Betroffenen weitergegeben hat, oder ob lediglich eine Kategorie wie zum Beispiel NGO oder IT-Unternehmen ausreicht.

Das Gericht spricht dem Betroffenen ein umfassendes Auskunftsrecht zu, das auch konkrete Angaben zu den einzelnen Empfängern umfasst. Nur wenn es nicht oder noch nicht möglich sei, diese Empfänger zu identifizieren, könne sich der Verantwortliche darauf beschränken, lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitzuteilen. Dies sei auch der Fall, wenn der Verantwortliche nachweist, dass der Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

Mit dieser Entscheidung hat der EuGH „die datenschutzrechtlichen Pflichten für Unternehmen verschärft“, resümiert Rechtsanwältin Dr. Anna Lena Füllsack von CMS Deutschland. „Verantwortliche

müssen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens nunmehr jeden einzelnen Empfänger offengelegen.“ Kommen Unternehmen dieser spezifischen Auskunftspflicht nicht nach, drohen neben Bußgeldern der Aufsichtsbehörden insbesondere Schadensersatzklagen von Betroffenen.

Da Auskunftersuchen innerhalb von vier Wochen zu beantworten seien, sollten die erforderlichen Informationen zu den Empfängerinnen und Empfängern nicht erst anlässlich eines konkreten Auskunftersuchens beschafft werden. Verantwortliche sollten sich vielmehr losgelöst davon bewusst machen, an wen personenbezogene Daten im Einzelnen fließen. Ein detailliertes Verarbeitungsverzeichnis könne dabei eine große Hilfe sein.

Das aktuelle EuGH-Urteil beschränkt sich nach Einschätzung von Anna Lena Füllsack nicht unbedingt nur auf Artikel 15 DSGVO. Aufgrund des identischen Wortlauts in Artikel 13 Absatz 1e und Artikel 14 Absatz 1e sei es möglich, dass Aufsichtsbehörden und Gerichte zukünftig auch bei Datenschutzhinweisen spezifische Angaben zu sämtlichen Empfängern verlangen. Bislang gäben viele Unternehmen hier lediglich die Kategorien von Empfängern an.

Die Datenschutz-Grundverordnung im Wortlaut [finden Sie hier](#) [1]. Das EuGH hat seine Mitteilung zum aktuellen Urteil [hier veröffentlicht](#) [2].

In einem weiteren aktuellen Urteil (Rechtssache C-132/21) stellt das EuGH klar: Die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsbehelfe können nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden. Die entsprechende Mitteilung des EuGH [finden Sie hier](#) [3].

Quelle

- [1] <https://dsgvo-gesetz.de/>
- [2] <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-01/cp230004de.pdf>
- [3] <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-01/cp230003de.pdf>

Lieferkettengesetz in Kraft getreten – Einrichtung eines Risikomanagements als Kernelement

Nachricht vom 04.01.2023

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1.1.2023 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz ist nunmehr die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt.

Das Gesetz gilt zunächst für Unternehmen mit mindestens 3.000, ab 2024 auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmenden im Inland.

Das LkSG im Überblick

- ▶ Das Gesetz verpflichtet Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die **Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten**.
- ▶ Zu den Kernelementen der Sorgfaltspflichten gehört die **Einrichtung eines Risikomanagements**, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden oder abzubauen. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind, verpflichtet zu Beschwerdeverfahren und regelmäßiger Berichterstattung.
- ▶ Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer Zulieferer. Damit endet die Verantwortung der Unternehmen nicht länger am eigenen Werkstor, sondern besteht **entlang der gesamten Lieferkette**.
- ▶ Das Gesetz enthält einen abschließenden Katalog von elf Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden **Verhaltensvorgaben und Verbote für unternehmerisches Handeln** abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern. Dazu zählen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften und Mitar-

beitervertretungen zu bilden, die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser und auch der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen.

Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder von bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes verhängt werden. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz. Außerdem ist es bei einem verhängten Bußgeld ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden.

Weitere Informationen über Hintergründe und die Entwicklung des LkSG [finden Sie hier](#) [1].

Das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (Bafa) setzt das LkSG um und verfügt dafür über weitgehende Kontrollbefugnisse. Es kann beispielsweise Geschäftsräume betreten, Auskünfte verlangen, Unterlagen einsehen und Unternehmen auffordern, konkrete Handlungen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzunehmen und dies durch die Verhängung von Zwangsgeldern durchsetzen.

Weiterführende Erläuterungen des Bafas [finden Sie hier](#) [2]. Warum und wann Risikoanalysen durchzuführen sind und was dabei zu beachten ist, hat das Bafa [hier zusammengefasst](#) [3] - Das LkSG ist [hier veröffentlicht](#) [4].

Quelle

- [1] <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Gesetz-ueber-die-unternehmerischen-Sorgfaltspflichten-in-Lieferketten/gesetz-ueber-die-unternehmerischen-sorgfaltspflichten-in-lieferketten.html>
- [2] https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html
- [3] https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- [4] https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2959.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D__1672822944098

Prüfung von Compliance-Management-Systemen: IDW-Standard überarbeitet

Nachricht vom 03.01.2023

Für die Ausgestaltung und Prüfung von Compliance-Management-Systemen (CMS) besteht seit Dezember 2022 eine umfassend überarbeitete Prüfungsgrundlage.

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat den entsprechenden IDW-Prüfungsstandard IDW PS 980 n.F. (09.2022) verabschiedet.

Darin sind nunmehr unter anderem folgende Punkte berücksichtigt:

- ▶ Fortentwicklungen bei der Einrichtung (etwa durch neue CMS-Rahmenkonzepte) und der Prüfung von CMS seit der Veröffentlichung des IDW PS 980 im Jahr 2011
- ▶ Rechtsprechung, die bezüglich der Compliance zwischenzeitlich in Kraft getreten ist
- ▶ Anpassung an die neueren Verlautbarungen der IDW PS 980er-Reihe, insbesondere unter Berücksichtigung des IASE 3000 (Revised), der Fortentwicklung des Prüfungsvorgehens und der Berichterstattung
- ▶ Entfall der Auftragsart einer Konzeptionsprüfung

Der IDW PS 980 n.F. (09.2022) ist in Heft 12/2022 der IDW Life veröffentlicht. Die Mitteilung des IDW finden Sie hier [1].

Wann ist ein CMS angemessen, wann ist es wirksam? Wie ist bei der erstmaligen Konzeptionierung eines CMS vorzu-

gehen? Antworten auf diese und weitere Fragen hat Rödl & Partner hier veröffentlicht [2].

Quelle

- [1] <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-ps-980-n-f-09-2022-zur-pruefung-von-compliance-management-systemen-verabschiedet.html>
- [2] <https://www.roedl.de/themen/compliance-management-gesundheitswesen/pruefung-von-compliance-management-systemen>

EuGH stärkt Recht von Leiharbeitenden – Ausgleichsvorteile bei geringerem Arbeitsentgelt

Nachricht vom 02.01.2023

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass Leiharbeitende grundsätzlich den gleichen Schutz verdienen wie ihre unmittelbar angestellten Kolleginnen und Kollegen.

Ein Tarifvertrag, der für Leiharbeitende ein geringeres Arbeitsentgelt als das der unmittelbar angestellten Arbeitnehmenden festlegt, muss Ausgleichsvorteile vorsehen, fasst der EuGH sein Urteil vom 15.12.2022 zusammen (Az: C-311/21).

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die Anfang 2017 für mehrere Monate bei einem Zeitarbeitsunternehmen angestellt war und dabei für ein bayerisches Einzelhandelsunternehmen arbeitete. Während dort die Stammbelegschaft pro Stunde 13,64 Euro brutto verdiente, standen der Leiharbeiterin nur 9,23 Euro brutto zu.

Lassen die Sozialpartner durch einen Tarifvertrag Ungleichbehandlungen in Bezug auf wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zum Nachteil von Leiharbeitenden zu, muss dieser Tarifvertrag ihnen im Gegenzug Vorteile in Bezug auf „wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen“ gewähren, die geeignet sind, ihre Ungleichbehandlung auszugleichen“, stellt das EuGH fest. Bei den wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen handle es sich um die Dauer der Arbeitszeit, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Nachtarbeit, Urlaub, arbeitsfreie Tage und das Arbeitsentgelt.

Demnach müssen die EU-Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Gerichte dafür sorgen, dass Tarifverträge, die Ungleichbehandlungen in Bezug auf wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zulassen, insbesondere den Gesamtschutz von Leiharbeitenden achten. „Diese Tarifverträge müssen daher einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterliegen können, um zu überprüfen, ob die Sozialpartner ihrer Pflicht zur Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitenden nachkommen“, so das EuGH.

Die Pressemitteilung des EuGH zum Urteil finden Sie hier [1]. Das Urteil vom 15.12.2022 ist hier veröffentlicht [2].

Quelle

- [1] https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-12/cp22020_0de_2022-12-16_12-36-36_282.pdf
- [2] <https://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-311/21>